Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 29 (1949)
Heft: 4

Artikel: Der Bruderstreit auf dem Schloss Thun
Autor: Meyer, Bruno
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-77020

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Bruderstreit auf dem Schloß Thun

Von *Bruno Meyer*

Nur vierzehneinhalb Jahre nach dem Königsmord von Windisch kam es am Abend des 31. Oktober 1322 auf dem Schloß Thun zum Zusammenstoß der beiden Brüder Eberhart und Hartmann von Neukiburg, der mit dem Tode Hartmanns endete[1]. Wieder hatten die Spannungen in der habsburgischen Familie zu einer Bluttat geführt, so daß man sich begreiflicherweise fragt, ob irgend ein Zusammenhang bestehen könnte. Waren es Familieneigenschaften, gegensätzliche Rechtsanschauungen, besondere Zeitumstände oder Zufälligkeiten, die damals zwischen Onkel und Neffe, jetzt zwischen den beiden Brüdern zu verhängnisvollem Streite führten?

Als Hartmann I. im Jahre 1301 noch in jugendlichem Alter starb, hinterließ er seine Gattin Elisabeth mit drei in den ersten Lebensjahren stehenden Kindern, Hartmann, Eberhart und Katharina[2]. Pfleger der neukiburgischen Herrschaft wurde wie-

[1] Der Bruderzwist im Hause Neukiburg wurde zuletzt dargestellt von Hans Gustav Keller in seiner Arbeit «Der Brudermord im Hause Kiburg» (Bern 1939). Vor ihm beschäftigten sich damit Emil Blösch mit seinem Vortrag «Der Brudermord im Schlosse Thun» (2. Aufl. Bern 1898), Adolf Bichsel in seiner Dissertation über «Graf Eberhart II. von Kiburg» (Bern 1899) und Ed. von Wattenwyl im zweiten Bande seiner «Geschichte der Stadt und Landschaft Bern» (Bern 1872). Selbstverständlich fehlt der Bruderzwist auch nicht bei H. Rennefahrt in «Das Amt Thun» I (Thun 1944), und in der «Geschichte Berns», Band I, von Richard Feller (Bern 1946). Wenn die folgende Skizze den Stoff wieder aufnimmt, so hofft sie, durch eine Deutung der rechtlichen Vorgänge das Bild der politischen Geschichte zu vertiefen. Sie versucht auch, den bernstädtischen Blickpunkt etwas mehr als bisher zurückzudrängen, um den Verhältnissen der damaligen Zeit gerecht zu werden.

[2] Vgl. dazu B. Meyer, Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 28 (1948), S. 310 ff., Anm. 41 und 42. Die Mutter Elisabeth stammt aus dem Geschlechte der Grafen von Freiburg. Das Genealogische Handbuch zur Schweizer Geschichte I, S. 22 setzt die

derum Ulrich von Torberg, der einst schon des Vaters Vormund gewesen war[3]. Ihm gelang es, die Herrschaft ohne Einbuße an

---

Heirat auf 1298 an und beruft sich auf Mathias von Neuenburg (c. 44, ed. Studer; cap. 43 MG). Diese Quelle enthält jedoch hiefür keinen Anhaltspunkt. Dennoch dürfte die Heirat nicht viel früher anzusetzen sein, da Hartmann 1296 erst vierzehnjährig war und noch bis zu Anfang 1300 unter der Beiratschaft stand (vgl. B. Meyer, Habsburg-Laufenburg, Anm. 41). Die Kinder dürften sich deshalb unmittelbar gefolgt sein, denn eine Zwillingsgeburt würde wahrscheinlich gerade im Falle des Bruderzwistes von den Quellen erwähnt. Daß Hartmann der ältere der beiden Brüder gewesen ist, ergibt sich aus dem Brauch der Urkunden während der Minderjährigkeit und bei der Erlangung der Volljährigkeit, wo er immer zuerst genannt wird. Der Altersunterschied der beiden Brüder kann jedoch nicht groß gewesen sein, da beide zusammen am 1. August 1313 erstmals als volljährig erscheinen, rechtskräftig handeln und ein Siegel führen. Die beiden Brüder dürften deshalb wegen dem Mündigkeitstermin im Land- und Lehenrecht zwischen Ende 1298 und Anfang 1300 geboren sein. A. Bichsel, Eberhart II., S. 12, nimmt für Eberhart wohl mit Recht 1299 an. Es ist bei der gemeinsamen Volljährigkeit unwahrscheinlich, daß die Schwester Katharina als mittleres Kind geboren wurde. Ob sie aber älter oder jünger war als ihre Brüder, läßt sich nicht mehr ermitteln.

[3] Über die Vormundschaft und Pflegschaft Ulrichs von Torberg während der Minderjährigkeit des Vaters vgl. B. Meyer, Habsburg-Laufenburg, Anm. 41. Zur neuen Vormundschaft s. A. Bichsel, Eberhart II., S. 9 ff. Diese Vormundschaft hat ihre bedeutungsvolle ständerechtliche Seite. Ulrich von Torberg war kein Freier, sondern ein Ministeriale. Es wurde also hier der sonst allgemeine Grundsatz, daß der Vormund des Mündels «genoz» sein müsse, nicht beachtet (vgl. Schwabenspiegel, ed. Laßberg, Landrecht, § 59). Die Ursache liegt im Lehenrecht. Dieses verlangte, daß der Vormund Vasall des gleichen Herrn sein müsse. Die Grafen von Kiburg standen unmittelbar unter dem Reiche und das war auch der Fall bei Ulrich von Torberg, der zu den Reichsministerialen gehörte und deshalb auch mit den Königen in direkte Beziehung trat (Fontes rerum Bern. III, S. 351 Nr. 371, S. 726 Nr. 719, IV, S. 443 Nr. 415). Es ist deshalb wohl auch kein Zufall, daß die Quellen stark in den Vordergrund stellen, daß Ulrich Pfleger und Schirmer der Herrschaft Kiburg war. Daß sie aber auch anführen, er und nicht die Mutter sei Vormund der Kinder, zeigt, daß durchaus alemannisches Vormundschaftsrecht galt. Der Lehensvormund trat hier einfach an die Stelle des nächsten Vatermagen oder Muttermagen, die beide räumlich weit entfernt waren. Die Tatsache, daß ein Ministeriale Vormund von Grafenkindern und Pfleger einer Grafschaft werden konnte, zeigt aber doch eine starke Schwäche ständerechtlichen Denkens, die wohl nur zum Teil auf das Lehensrecht zurückgeführt werden darf. Sie äußert sich nicht

Gebiet und Selbständigkeit durch die ganze Regierungszeit König Albrechts hindurchzubringen. Das wäre unter Herzog Leopold und König Friedrich dem Schönen kaum mehr möglich gewesen, aber die Lage war unter Albrecht noch eine andere. Das Bemühen der ersten beiden Habsburgerkönige galt vor allem der Erringung eines starken erblichen Königtums; diesem Hauptziel ordneten sie das Kaisertum und den inneren Ausbau ihrer Herrschaften eindeutig unter[4]. In Schwaben wie in Burgund gab es unter

---

nur bei den Herren von Torberg, sondern beispielsweise auch bei den Sennen von Münsingen. Charakteristisch hiefür sind die zahlreichen Heiraten mit Frauen aus freien Geschlechtern und die Chorherrenwürden, die Gliedern dieser Geschlechter zukamen. Johannes Senn von Münsingen wurde sogar Bischof von Basel (1335—1365), obschon die Kirche immer den Grundsatz beibehielt, daß der Priester frei sein müsse (Decr. Grat. D. 54, c. 1; P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts I (1869), S. 32 f.; E. Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechtes). Da das deutsche Recht die Scheidung von frei und unfrei sehr betonte, so daß das alleinige Recht des freien Adels zum Eintritt in Stifte und Klöster manchenorts jahrhundertelang beibehalten wurde (vgl. bes. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Stuttgart 1910), erhalten diese Erscheinungen ihr besonderes Gewicht. (Über die Neukiburg benachbarten Falkensteiner s. W. A. Münch, in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 41 (1942), S. 5—31.)

[4] Rudolf und Albrecht suchten, von der hochmittelalterlichen Königsgewalt ausgehend, durch die Beschränkung auf die Innenpolitik ein starkes Königreich, ähnlich dem Frankreichs, zu schaffen. Wer von dem Geschehen ihrer Zeit nur den großen Streit um die Vormachtstellung in Europa sieht, für den fallen diese beiden Könige völlig außer Betracht. Wie sehr die «Große Politik» jedoch vom Rückhalt im eigenen Lande abhängig ist, zeigt nichts besser als die Geschichte der letzten Hohenstaufen, Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern. Wohl unter dem Eindruck der Jahre der Niederschrift des Buches und im Banne der besonderen Kenntnis der päpstlichen Diplomatie hat die jüngste Darstellung dieser Zeiten, Friedrich Bocks «Reichsidee und Nationalstaaten» (München 1943) nur das Ringen um die europäische Hegemonie gesehen. Die beiden Habsburgerkönige sind daher bei ihm vollkommen verzeichnet. Das geht so weit, daß Rudolf zum Guelfen gestempelt wird, er, der als Graf bis zu Konradins Tod ohne jedes Schwanken zu den Staufen hielt. Es ist keineswegs «devote Mittelmäßigkeit» und «Mangel an neuen Ideen» (S. 124), der diese Habsburger von der Auseinandersetzung mit dem Papsttum und von Italienzügen fernhielt, sondern die Kenntnis der überlegenen westlichen Staatsstruktur und der tiefe Eindruck des Endes der Hohenstaufen.

ihnen noch einen ganzen Kreis reichsunmittelbarer Herren und Städte, die sich gegenseitig stützten. Rudolf wie Albrecht waren in dieser zersplitterten Welt aufgewachsen und sahen keine Not zu gewaltsamem Vorgehen, zumal sie ja als Könige auch über diese Herr waren. In dieser Reihe suchte auch die Herrschaft Neukiburg ihren Rückhalt. Gleich zu Beginn der Vormundschaftsregierung schloß Ulrich von Torberg im Jahre 1301 ein zehnjähriges Bündnis mit der Reichsstadt Bern, das fortan der Herrschaft Hauptstütze war, und 1311 durch ein fünfjähriges Burgrecht fortgesetzt wurde [5].

Nach dem Tode König Albrechts verschlechterten sich die Bedingungen für die Unabhängigkeit der Reichsunmittelbaren. Die folgende Generation der Habsburger war nicht mehr im kleinen Raum der Vorlande, sondern in den großen Herzogtümern des Ostens aufgewachsen [6]. So weit ihr der Kampf um das Königtum Zeit ließ, sah sie ihre Aufgabe in den Stammlanden darin, ein geschlossenes Territorium zu bilden. Schon nach kurzer Zeit veränderte sich jetzt die Lage für Neukiburg. Die Blutrache der Ermordung König Albrechts vernichtete den Freiherrenstand zwischen dem Napf und der Töß [7]. Heinrich VII. zog binnen kurzem

---

[5] Fontes rerum Bern. IV, S. 55 f. Nr. 49, S. 383 Nr. 356 und S. 462 ff. Nr. 437. Das Burgrecht, dessen Abschluß sich aus unbekannten Gründen verzögerte, entspricht der stärkeren Anlehnung an Bern, die infolge der langen Vormundschaftsregierung eingetreten war. Vgl. Bichsel, Eberhart II., S. 9—11; Keller, Brudermord, S. 16; Keller, Bern I, S. 103 und 107.

[6] Nach dem Tode König Albrechts geht die von ihm und König Rudolf betriebene Territorialbildung durch Erwerbung von Herrschaften weiter. Was jedoch neu ist, ist der Aufbau einer einheitlichen Verwaltung durch Landvogteien und die Verschärfung des Vorgehens gegen die Reichsunmittelbaren der Vorlande, die sich sofort in der Blutrache, beim Aufstande der Waldstätte und dann beim Vorgehen gegen die Reichsgebiete in Burgund zeigte. (Über die habsburgische Verwaltung vgl. Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264—1460, Diss. Zürich 1933.) Für einen im Osten aufgewachsenen Herzog, der die Ausbildung eines Staates nach französischem Vorbild anstrebte, waren die staatlichen Verhältnisse des alemannisch-burgundischen Raumes rückständig und unverständlich.

[7] Vgl. B. Meyer, Die Ermordung Albrechts in Windisch, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 25 (1945), S. 173 ff. Charakteristisch ist der Unterschied

nach Italien der Kaiserkrönung zu und wurde sogleich von der Auseinandersetzung mit dem Papst und Frankreich voll in Anspruch genommen. Die Folge war, statt einem Rückhalt der Reichsunmittelbaren am König, deren Verpfändung, so daß nun auch zwischen dem Napf und der savoyischen Waadt der Verband der Reichsgebiete zerfiel [8]. Damit verlor Neukiburg den Halt und die Sicherung. Als 1312 Ulrich von Torberg starb [9] und Her-

des Schicksales der Reichslehen der Königsmörder und ihrer Helfer im Aargau und Thurgau, dem Kerngebiet der habsburgischen Macht, und in Burgund diesseits und jenseits der Aare. Im habsburgischen Machtbereich fielen Eigen und Reichslehen an die Herzöge. In Burgund nahm Neukiburg Eigen und Herrschaftsrechte des Brandis in Besitz und gab sie erst am 1. August 1313 bei der Lehensunterstellung unter die Herzöge heraus (Fontes rerum Bern. IV, S. 558 Nr. 533). Bis dahin beschützte es auch Werner von Kien, der sogar 1312 Schultheiß von Thun war (Fontes rerum Bern. IV, S. 494 Nr. 470), und Dietrich von Rüti gegen die Herzöge. Die St. Galler Lehen des von Rüti sind erst am 5. Juni 1314 an Ulrich und Heinrich von Signau verliehen worden (Fontes rerum Bern. IV, S. 598 Nr. 576), die am 27. Dezember dann die habsburgischen Ansprüche ablösten (Kopp, Geschichte der eidg. Bünde IV/1, S. 352/3 Nr. 14). Von Rudolf von Balms Rechten wurde der gefährdete Teil südlich der Aare an der Grenze des Aargaus durch den Deutschorden vor Habsburgs Zugriff bewahrt, während der nördlich der Aare dem Reichslandvogt Otto von Straßburg und damit dem Reiche erhalten blieb. Damit war auch der Gemahlin Rudolfs die Versorgung sichergestellt, die dann von beiden Rechtsnachfolgern 1312/13 abgelöst wurde (Kopp, Geschichte IV/1, S. 339—349 Nr. 3, 4, 6—11 a). Die Durchsetzung der Blutrache in Burgund geschah somit erst, als die Reichslande durch Heinrich VII. geschwächt waren und zur Zeit der Verbindung der Luxemburger mit den Habsburgern.

[8] Im Jahre 1310 verpfändete Heinrich VII. den Freiherren von Weißenburg das Tal Hasli (Fontes rerum Bern. IV, S. 415 Nr. 383 und S. 474 Nr. 447), dem Freiherrn Otto von Grandson Laupen (Fontes rerum Bern. IV, S. 431 Nr. 402) und wohl um die gleiche Zeit dem Grafen Amadeus von Savoyen Murten, Tours (Montagny) und Grasburg (Fontes rerum Bern. V, S. 612 Nr. 578). Mit Murten, Laupen, Grasburg und dem Haslital war der Verband der Reichsgebiete in Burgund entscheidend getroffen. Auch Solothurn und Bern litten unter der Verpfändungspolitik. In Solothurn erhielt Ulrich von Torberg 1310 die Münze zu Pfand (Fontes rerum Bern. IV, S. 443 f. Nr. 415). 1312 wurden für italienische Dienste dem Grafen Hugo von Buchegg der Reichszoll und die Abgaben der Cawerschen in Bern verpfändet (Fontes rerum Bern. IV, S. 514 Nr. 491).

[9] Ulrich von Torberg starb am 18. April 1312, bevor die beiden Neu-

zog Leopold, eine der kraftvollsten Gestalten des habsburgischen Geschlechtes, anfangs des Jahres 1313 wieder in die Vorlande kam, vermochte es daher seine Unabhängigkeit nicht mehr zu wahren. Herzog Leopold konnte mit Rücksicht auf Heinrich VII. nicht gegen dessen Reichsverwaltung vorgehen und nützte dafür die Schwäche der Habsburg-Laufenburger [10] aus, um deren Zusammenhang zu sprengen und die Eingliederung der einzelnen Zweige in das habsburgische Territorium vorzubereiten. Bei den Neukiburgern gelang die Lehensunterstellung sofort, weil die beiden eben mündig werdenden Knaben Hartmann und Eberhart jetzt die sichere Hand und die geschickte Führung ihres einstigen Vormundes entbehren mußten. Am 1. August 1313 traten sie mitsamt ihrer Schwester Katharina in die Lehensabhängigkeit von Habsburg-Österreich, und gleichzeitig mußten sie den Zürichgau, die Verbindung mit dem älteren Zweig ihrer Familie, aufgeben [11].

Durch ihre Lehennahme hatten sich die Neukiburger tatsächlich bereits dem habsburgischen Territorium eingeordnet, obschon rechtlich nur ein Teil ihrer Herrschaft Habsburg-Österreich fortan unterstand. Sie mußten sich daher auch am bald darauf folgenden Feldzug Herzog Leopolds gegen die Waldstätte beteiligen [12], und ihre Herrschaft war und blieb für die Zukunft Habs-

---

kiburger Knaben mündig wurden. Bichsels Erörterung (S. 12, Anm. 1) einer Fortdauer der Pflegschaft nach 1313 beruht auf einem Irrtum. Wer nach ihm die Pflegschaft der Herrschaft bis zum 1. August 1313 innehatte, ist nicht bekannt. Es ist natürlich möglich, daß kurz nach dem Tode des Torbergers der ältere der Brüder volljährig wurde, doch fehlt auch dafür jeder Anhaltspunkt.

[10] Die Schwäche Habsburg-Laufenburgs zeigt am deutlichsten der Entzug der Reichslandvogtei durch Heinrich VII. vor dem 22. Januar 1313 (vgl. QW. I/2 Nr. 662 und 669), während gerade die Tätigkeit des neuen Reichslandvogts Eberhart von Bürglen offenbart, wie stark damals die Reichsverwaltung doch noch war.

[11] Über die Bedeutung dieser Unterstellung vgl. B. Meyer, Habsburg-Laufenburg, S. 335 ff.

[12] Am 3. November 1315 (QW. I/2 Nr. 800) verpflichtete sich Graf Hartmann für sich und seinen Bruder Eberhart gegenüber König Friedrich und ihrem Herrn Herzog Leopold sowie dessen Brüdern zur Kriegshilfe gegen Ludwig den Bayern überall diesseits der Alpen, besonders aber gegen Schwyz und die Waldstätte. Am 3. April 1318 (QW. I/2 Nr. 926) verpflich-

burgs vorgeschobener Posten für die Erringung der alten Reichsgebiete Burgunds, die zur Schaffung eines geschlossenen Gebietes bis zum abgetrennten, habsburgischen Freiburg unentbehrlich waren. Zunächst mußte Leopold allerdings alle burgundischen Pläne bei Seite legen. Seine ganzen Kräfte wurden durch den Machtkampf in Anspruch genommen, der sich aus der Doppelwahl seines Bruders Friedrich mit Ludwig dem Bayern zum deutschen König ergab. In den Stammlanden brachten ihm die Waldstätte zwar Ende 1315 die vernichtende Niederlage am Morgarten bei [13], doch nach 1316 stiegen langsam und unablässig König Friedrichs Aussichten. Damit bekam Herzog Leopold allmählich wieder freie Hand zu eigenem Vorgehen. Sein Blick war zunächst begreiflicherweise auf die Niederringung der Waldstätte gerichtet [14]. Als sich jedoch am 27. Februar 1318 Bern, Freiburg, Mur-

teten sich beide Brüder zur wirtschaftlichen Abschnürung von Schwyz insbesondere bei Interlaken und zum persönlichen Dienst, den vorläufig Eberhart auch für den gefangenen Bruder mitleisten mußte. Daß Hartmann die erste Verpflichtung am 3. November 1315 in Baden einging, wo Herzog Leopold den Feldzug von Morgarten vorbereitete, der dann am 15. November zur Schlacht führte, wirft die Frage auf, ob sich nicht Hartmann bei Morgarten befunden hat. Sicher ist die Beteiligung kiburgischer Ritter, die den Tod fanden. Das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen (QW. I/2 Nr. 803 d) enthält außer dem in österreichischem Dienst stehenden Rudolf von Grünenberg (Fontes rerum Bern. IV, S. 555 Nr. 530) die Namen von Gefallenen, die mit Kiburg in Beziehung standen. Die Teilnahme Hartmanns an der Schlacht ist dennoch fraglich, da er noch sehr jung war und sich sein Bruder Eberhart außer Landes, wohl schon auf dem Wege zum Studium in Bologna befand (vgl. Anm. 18).

[13] Über die Schlacht von Morgarten vgl. QW. I/2 Nr. 803, Regesta habsburgica III/1 Nr. 350. Die jüngste Darstellung der weltpolitischen Zusammenhänge bei Bock, S. 162, der kriegsgeschichtlichen Seite bei W. Erben, Kriegsgeschichte des Mittelalters, München 1929, S. 126. Von den wichtigsten Quellen sind in neuen Ausgaben erschienen Johannes von Winterthur in MG. Script. rer. Germ. N. S. III, S. 77 f.; Mathias von Neuenburg, MG. Script. rer. Germ. N. S. IV, S. 101.

[14] Noch am 8. April 1318 verpflichtete Herzog Leopold Hartmann und Eberhart von Kiburg zur Lebensmittelsperre gegen Schwyz (QW. I/2 Nr. 926). Am 19. Juli 1318 ließ er durch seine Amtleute einen Waffenstillstand bis Ende Mai 1319 mit den Waldstätten schließen (QW. I/2 Nr. 937), um sich gegen Burgund wenden zu können. Noch während der Belagerung von Solothurn bereitete er ein neues Vorgehen gegen die Waldstätte vor

ten, Biel und Solothurn miteinander zu einem Landfriedensbündnis zusammenschlossen, dürfte ihm nicht entgangen sein, daß sich damit die Entstehung eines neuen Widerstandsherdes vorbereitete [15]. Er schloß daher am 19. Juli 1318 einen kurzen Waffenstillstand mit den Waldstätten und wandte sich gegen Burgund. Im September zog er vor Solothurn und belagerte die Stadt vergeblich. Mit dem bescheidenen Ergebnis der Störung des Städtebundes und der Sicherung Interlakens zur Abriegelung der Waldstätte mußte er sich begnügen [16], da die große Politik wieder einmal die

---

(QW. I/2 Nr. 953 und 954). Der Waffenstillstand war von Herzog Leopold nur als kurze Waffenruhe gedacht, doch mußte er ihn wegen der politischen Lage immer von neuem verlängern (QW. I/2 Nr. 981, 985, 986, 989, 1029, 1085, 1131).

[15] Fontes rerum Bern. V, S. 7 f. Nr. 6. Dieses Landfriedensbündnis wendet sich keineswegs gegen Habsburg, aber es machte das ganze burgundische Gebiet von Habsburg unabhängig, indem die fünf Städte für den Landfrieden sorgten. Das gestattete den Reichsstädten auch, im Thronstreit unabhängig zu bleiben. Für Herzog Leopold bedeutete das, daß hier in Burgund eine Kräftegruppe bestand, die bei einem Überwiegen Ludwigs des Bayern sich mehrheitlich für diesen erklären würde. Die treibende Kraft war natürlich nicht das habsburgische Freiburg, sondern die Reichsstadt Bern. Die Freiburger sind denn auch Herzog Leopold bei der Belagerung von Solothurn zu Hilfe gezogen (Fontes rerum Bern. V, S. 93 Nr. 40).

[16] Vgl. E. Tatarinoff, Die Belagerung von Solothurn in der Geschichte, Solothurn 1919. Es ist nicht ganz klar, wie weit die vom 23. August bis Ende Oktober dauernde Belagerung Solothurns ohne Erfolg endete (vgl. dazu Regesta habsburgica III Nr. 726 a). Mathias von Neuenburg (S. 101) berichtet, daß es Herzog Leopold gelungen sei, Solothurn zur Anerkennung König Friedrichs zu zwingen, während Justinger (ed. Studer, S. 52) nur erwähnt, daß nach der Aufhebung der Belagerung in Bern eine Aussöhnung zustande kam. Daß Solothurn erst 1322 mit Bern kurz vor Mühldorf seine Privilegien von König Friedrich bestätigen ließ (Regesta habsburgica III Nr. 1165—1167 und Fontes rerum Bern. V, S. 270/71 Nr. 223 und 222), spricht nicht unbedingt dagegen, sondern zeigt höchstens, daß Solothurn die Zurückhaltung nicht ganz aufgab. In jedem Falle hatte Herzog Leopold wenigstens das erreicht, daß die im Bund der fünf Städte von 1318 verborgene zukünftige Opposition auseinandergerissen wurde. Die Stadt Freiburg mußte gegen Solothurn und dessen bernischen Zuzug kämpfen (Fontes rerum Bern. V, S. 93 Nr. 40) und um sie gegen Bern zu halten, gab ihr der Herzog am 2. Februar 1319 den von Bern im gleichen Streite angegriffenen Hartmann von Kiburg zum Schirmer und Pfleger (Regesta habsburgica III

Verschiebung aller Pläne gegen die stillen und offenen Gegner Habsburgs erforderte.

Die Auseinandersetzung um Burgund war damit jedoch nur aufgeschoben, und mitten in der spannungsgeladenen Front stand die auf den zwei jugendlichen Brüdern ruhende Herrschaft Neukiburg. Hier hatte sich unterdessen die Familie entschlossen, den jüngeren der beiden Brüder für die geistliche Laufbahn zu bestimmen. Der Grund hiefür lag offensichtlich darin, daß die Familie finanziell nicht gut stand und daß man die ohnehin nicht gerade große Herrschaft nicht teilen wollte [17]. Bis anhin war auch stets nur ein einziger Sproß als Inhaber der Herrschaft vorhanden gewesen. Eberhart trat deshalb zum Klerikerstand über, und man

---

Nr. 784; Fontes rerum Bern. V, S. 102 Nr. 50). Außer dieser Lähmung der burgundischen Opposition hat Herzog Leopold im gleichen Jahr 1318 durch die Übernahme der Vogtei des Stiftes Interlaken (Regesta habsburgica III Nr. 684; Fontes rerum Bern. V, S. 15 Nr. 12) erreicht, daß er eine Verbindung der Waldstätte mit Bern unmittelbar verhindern konnte, wozu ihm auch die Kiburger helfen mußten (QW. I/2 Nr. 926). Dabei wurden offenbar die Kiburger mit der Pflegschaft Interlakens betraut. Schon am 22. September vor Solothurn war Herzog Leopold jedoch genötigt, die Burgen Interlaken, Unspunnen, Oberhofen und Balm um 2100 Mark Silber den Freiherren von Weißenburg zu verpfänden, wobei aber deren Amtmann in Interlaken die gleiche Verpflichtung gegenüber den Waldstätten übernehmen mußte wie der kiburgische (Regesta habsburgica III Nr. 730; Fontes rerum Bern. V, S. 90 f. Nr. 38). Vielleicht ist die bereits erwähnte Wahl Hartmanns von Kiburg zum Schirmer der Stadt Freiburg vom 2. Februar 1319 eine Entschädigung hiefür. Auf jeden Fall band Herzog Leopold damit die Weißenburger und die Kiburger an seine Seite und durch alle diese Maßnahmen in Burgund sicherte er sich den Rücken für das Wiedereingreifen in den Thronstreit.

[17] Über die finanzielle Lage s. Anm. 18, B. Meyer, Habsburg-Laufenburg, Anm. 26 und 44. Die Bestimmung des jüngeren Bruders zur geistlichen Laufbahn entlastete natürlich die Familie beträchtlich, sobald dieser genügend mit Pfründen versehen war und Priester wurde. Bei einem weltlichen Leben blieb er nicht nur als Gesamthänder an der Regierung beteiligt, sondern die Herrschaft mußte seine ganzen Lebenskosten, allenfalls sogar die seiner Familie aufbringen. Die Quellen geben keinen Anhaltspunkt, daß bei diesem Plane irgendwie das westliche Erbfolgerecht Einfluß gehabt hätte. Den Boden für den Plan dürfte dagegen die Tatsache gebildet haben, daß seit der Gründung des neukiburgischen Zweiges stets nur eine Person die Herrschaft innehatte.

sandte ihn zum Studium nach Bologna [18], nachdem er als erste Pfründe die eines Propstes von Amsoldingen erhalten hatte [19]. Das

[18] Über das Studium Eberharts sind wir verhältnismäßig sehr gut unterrichtet, da die Rechnungsbücher und Matrikeln der deutschen Nation an der Universität Bologna erhalten sind und weil zugleich mit Eberhart auch Mathias von Neuenburg dort studierte (vgl. G. C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1899) Nr. 1712 und 2538; Mathias von Neuenburg (ed. MG_4), S. 104 und 107; A. Schulte, Zu Matthias von Neuenburg, in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 45 (N. F. 6), (1891), S. 500). Es läßt sich aus diesen Quellen sogar der Lebensstil des jungen Kiburgers erschließen. Er kam nach Bologna mit seinem Lehrer Heinrich und mußte 1316 fünfeinhalb Pfund zahlen, was beides außergewöhnlich ist. Eine Parallele bietet nur der Herzog Friedrich von Österreich, der 1322 auch mit einem Lehrer erschien und fünf Pfund bezahlte. Der junge Kiburger trat also durchaus fürstenmäßig auf. Dem entsprach es auch, daß er mit dem Grafen Hugo von Buchegg zu Pferd die Herzogin Katharina von Österreich durch Bologna im Festzug begleitete, als der Buchegger sie dem Sohne Karl des Königs Robert von Neapel als Braut zuführte. Dieser fürstliche Lebensstil zeigt, daß die Neukiburger sich durchaus ihrer Herkunft und Verwandtschaft bewußt waren. Er erklärt aber auch die Verschuldung, in der Eberhart heimkehrte. Noch beim Ausgleich durch Herzog Leopold von 1322 mußte Eberhart von seinen 200 Mark Pfrundeinkünften 150 für die Bezahlung alter Schulden seinem Bruder überlassen (vgl. Anm. 41). Mathias von Neuenburg berichtet, daß die Familie Eberhart jährlich 60 Mark nach Bologna hätte senden sollen, die jedoch stets so spät gekommen seien, daß die Hälfte durch die Zinsen der bei vielen Mitstudenten eingegangenen Schulden bereits aufgezehrt wurde. Die Studentenzeit Eberharts ist aber auch aus anderen Gründen noch wesentlich für den späteren Familienkonflikt. Der mittelalterliche Lehrbetrieb macht es wahrscheinlich, daß Eberhart unter der Führung seines Magisters die artes liberales studierte, da er ja damals erst ungefähr siebzehnjährig war. Der Magister seinerseits hat gleichzeitig auch studiert und da Bologna damals noch kein studium generale in Theologie besaß, kann er nur Recht oder Medizin gehört haben. Beim damaligen Rufe Bolognas ist das Studium der Rechte wahrscheinlicher, so daß Eberhart vom Magister und der ganzen Umgebung eine gute Vorbildung in römischem, kanonischem Recht und Lehensrecht erhalten haben wird. Prof. S. Stelling-Michaud hat in Bologna vergeblich nach weiteren Nachrichten über Studium und Schulden Eberharts nachgeforscht, wofür ich ihm zu großem Dank verpflichtet bin.

[19] Das Chorherrenstift von Amsoldingen bedarf einer gründlichen historischen Untersuchung. Die erhaltenen Zeugnisse aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Regesten von Friedrich Stettler (Regesten der Archive der Schweiz. Eidg. I, Chur 1849) und Fontes rerum Bern.) zeigen ein kleines Stift, das

Universitätsstudium und seine Herkunft bildeten eine sichere Grundlage für eine höhere Stellung im Klerus, die dereinst nicht nur die Familie ganz entlasten mußte, sondern ihr noch großen Nutzen bringen konnte. Welche Möglichkeiten sich dabei boten, zeigen am besten die Brüder Berchtold und Mathias aus dem Nachbarhause der Grafen von Buchegg, die damals bereits am Anfang ihrer glanzvollen geistlichen Laufbahn standen [20]. Einem begabten Neukiburger mußte es dank seiner Verwandtschaft noch leichter sein, hohe Würden zu erringen. Der Boden hiezu wurde auch sogleich gelegt: 1318 erhielt Eberhart bereits die Würde eines Domherrn von Straßburg, und er scheint auch in das Domkapitel von Köln aufgenommen worden zu sein [21].

---

stets Mühe hat, seine Freiheit gegenüber den im Oberland mächtigen Geschlechtern zu wahren. Die Untersuchung wäre um so reizvoller, als verschiedene Urkunden über die innere Ordnung und äußere Freiheit vorhanden sind und das Stift offensichtlich auf Schule und Bildung einen großen Wert legte. Es ist kein Anhaltspunkt vorhanden, daß Eberhart von Kiburg zuerst einfacher Kanoniker Amsoldingens war. Er erscheint erstmals am 23. März 1316 (Fontes rerum Bern. IV, S. 675 Nr. 660) gleich als Propst. Der letzte vor ihm erwähnte Propst ist Magister Gerhard zem Bach (de Rivo), der zum letzten Mal namentlich am 3. Februar 1312 erscheint (Fontes rerum Bern. IV, S. 489 Nr. 463). Eberhart, der am 3. Dezember 1315 bereits außer Landes war (QW. I/2 Nr. 800), ist offenbar im März/April 1316 eigens wegen der Propstwahl heimgekehrt (Fontes rerum Bern. IV, S. 675 Nr. 660, S. 678 Nr. 663, S. 681 ff. Nr. 666 und 667), um dann nochmals nach Bologna zu reisen, von wo er im Januar 1317 (Fontes rerum Bern. IV, S. 718 f. Nr. 700 und 701) zurückgekehrt war. Die Stiftsstatuten vom 13. Januar 1310 sehen für den Propst keine Residenzpflicht vor (Fontes rerum Bern. IV, S. 390 Nr. 360), sondern dieser stellt einen Frühmesser, der nicht Kanoniker ist, dafür als Stellvertreter des Propstes dessen Einkünfte bezieht. Es war deshalb kein Hindernis vorhanden, daß Eberhart die Würde eines Propstes schon vor dem kanonischen Alter des Priesters erhielt, da für ihn keine Verpflichtung für die persönliche Leistung des Chordienstes bestand. Eberharts gleichnamiger Sohn wurde 1333 mit dem Minimalalter des Klerikers zum Propst von Amsoldingen erhoben (vgl. Anm. 62). Während seiner Studien hätte im übrigen auch das Universitätsprivileg Eberhart von der Residenzpflicht befreit.

[20] Über Mathias von Buchegg s. E. Vogt, Erzbischof Mathias von Mainz, Berlin 1905, über Berthold s. E. Leupold, Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg, Straßburg 1882.

[21] Mathias von Neuenburg (ed. MG.), S. 108, berichtet *fuit enim ca-*

Eberhart war jetzt wohl Kleriker, aber noch nicht Priester. Für die höheren Weihen besaß er noch nicht das erforderliche Alter[22]. Selbst wenn er dieses gehabt hätte, wäre er wohl noch ohne diese geblieben, bis eine Bischofswürde gesichert war[23]. Das war damals bei Herrengeschlechtern durchaus der Brauch, da die niederen Weihen auf die Stellung im weltlichen Rechte keinen Einfluß ausübten und zudem die Rückkehr zum weltlichen Stande offen ließen. Auch Eberharts weltliche Rechtsperson veränderte sich durch sein Klerikertum nicht. Er blieb Graf von Kiburg, Gesamthänder und Mitregent. Bezeichnenderweise führte er neben dem Siegel eines Propstes von Amsoldingen noch ein reines Grafensiegel[24]. Auch seine familienrechtliche Stellung wurde durch dieses Klerikertum nicht berührt. Er blieb ein Glied der Familie, und da die ersten empfangenen Pfründen noch kein genügendes Einkommen brachten, mußten der Familie geschwächte Einkünfte auch noch für ihn aufkommen. Das war für diese umso drückender, als noch Schulden aus der Studienzeit bestanden, die

nonicus Argentinensis et Coloniensis et rector plurium ecclesiarum. Die Aufnahme in das Domkapitel von Straßburg am 2. Mai 1318 ist nachweisbar (UB. Straßburg II, S. 321), diejenige von Köln nicht. Mathias schweigt über die Propstei Amsoldingen. Von den Rektoraten der Kirchen ist nur das 1320 aufgegebene von Thun bekannt, doch dürften tatsächlich deren noch mehr gewesen sein. Ein Pfrundeinkommen von 200 Mark, wie es Eberhart zukam, mußte sich aus sehr vielen kleineren Beträgen zusammensetzen.

[22] Für die Priesterweihe war ursprünglich das 30. Lebensjahr vorgeschrieben. Die in Notfällen erlaubte Ordination mit 25 Jahren wurde aber immer häufiger und 1311 zur Regel (vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts I (1869), S. 18).

[23] Das Ziel der Bischofswürde geht klar aus den Abmachungen mit der Propstei Interlaken vom Dezember 1320 hervor (vgl. Anm. 32). Vor einer Bischofswahl konnten die erforderlichen höheren Weihen (Decr. Grat. D. 60 c. 4) rasch nachgeholt werden. Bei Bischof Rudolf von Konstanz wurde 1274 nicht einmal diese Vorschrift beachtet (s. B. Meyer, Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich, Anm. 30).

[24] Über die gemeinschaftliche Regierung der beiden Brüder s. Bichsel, Eberhard II., S. 28 ff. Während Eberhart seinem Grafentitel normalerweise noch den Titel eines Propstes von Amsoldingen folgen läßt, bezeichnet sich Hartmann als Landgraf von Burgund. Das Propstsiegel Eberharts weist ebenfalls beide Titel auf, dessen Grafensiegel jedoch nur den Grafentitel. Vgl. die Abbildungen bei Bichsel, Eberhard II., Tafel I (Eberhart) und im Genealog. Handb. I, Tafel I Nr. 8 (Hartmann).

bis dahin nicht bezahlt worden waren [25]. Trotz dieser unveränderten weltlichen Stellung scheint sich jedoch Eberhart durchaus der geistlichen Verpflichtungen des Klerikerstandes bewußt gewesen zu sein [26].

Bot dieser dauernde Übergangszustand Eberharts schon einen günstigen Boden zur Zwietracht, so kamen die ersten Keime hiezu aus den persönlichen Verhältnissen der Familie. Die jungverwitwete Mutter Elisabeth war ganz unter den Einfluß ihres Liebhabers Hartmann Senn von Münsingen geraten. Während der Sohn Hartmann das Tun seiner Mutter billigte, hat Eberhart am Lebenswandel seiner Mutter Anstoß genommen [27]. Zunächst schien

---

[25] Über die Schulden vgl. Anm. 18 und 41. Zur Verschuldung der Studenten in Bologna im allgemeinen vgl. S. Stelling-Michaud, Svizzeri allo studio di Bologna nel 200, in Archivio storico della Svizzera Italiana 17 (1942), S. 10/11 des Sonderdrucks.

[26] Daß Eberhart von ernster Lebensauffassung gewesen ist, geht schon daraus hervor, daß er am Lebenswandel seiner Mutter Anstoß nahm (vgl. Anm. 27). Bezeichnend ist, daß die Meinung entstehen konnte, Bern sei bei der Verleihung Thuns einer Täuschung erlegen, indem es Eberhart wegen seines keuschen Lebenswandels für impotent gehalten habe, was Mathias von Neuenburg (ed. MG.), S. 109 folgendermaßen erzählt: *Antea autem tempore Eberhardus adeo caste et mansuete vixit, quod impotens credebatur, quapropter Bernenses ab eo Tune sub eo pacto, si sine liberis decederet, post eius mortem, emerunt. Qui postea multos liberos procreavit.* Bichsel, Eberhard II., S. 42, Anm. 3 glaubt, daß die Hoffnung der Berner auf den kinderlosen Tod nur bei der Verleihung Thuns an Eberhart, jedoch nicht beim vorausgehenden Kaufe eine Rolle gespielt habe. Das ist insofern nicht richtig, als die Verleihung eben beim Kauf schon abgemacht war, da die Lehennahme nur vor der Konfiskation sichern sollte (vgl. Anm. 56 und 57). Während diese Sicherung das Ziel der Rechtshandlungen für Eberhart war, kann die Hoffnung auf einen kinderlosen Tod tatsächlich die Berner bewogen haben, mitzumachen. Immerhin ist die Darstellung des Mathias nur der Tendenz nach richtig, denn es handelt sich nicht um einen Kaufvertrag für den Fall kinderlosen Todes, sondern um Kauf mit Verleihung in der Hoffnung auf Heimfall bei kinderlosem Tod. Die Urkunden über diese Rechtsgeschäfte betrachten aber durchaus den beerbten Tod Eberharts als Regel und den erbenlosen als Ausnahme. Die richtige Tendenz und die sonstige gute Glaubwürdigkeit des Mathias sprechen dafür, daß sein Bericht auch hierin stimmt, zum mindesten aber dafür, daß man davon sprach, die Berner hätten vergeblich auf den kinderlosen Tod Eberharts spekuliert.

[27] Mathias (ed. MG.), S. 106/7 berichtet darüber: *Quorum miles* (Hart-

jedoch noch alles zu einem friedlichen Auseinandergehen zu führen. Nachdem Hartmann im Jahre 1319 Margarethe, die Tochter des Grafen Rudolf von Neuenburg heiratete und zugleich handelnd in die Politik eintrat, verstärkte sich sein Wunsch nach einer Auslösung Eberharts[28]. Beide Brüder waren deshalb einig, Eberharts geistliche Versorgung zu verbessern. Hiezu bot sich eine ausgezeichnete Gelegenheit, weil das Stift Interlaken nach dem endlichen Vollzug der vor Jahrzehnten erfolgten Inkorporation der Kirche Thun strebte[29]. Den Kirchensatz, das Patronatsrecht und die

---

mannus) *matri dilectus, set clericus* (Eberhardus) *est exosus, eo quod laicus Hartmannum Senem militem, matris amatorem, fovebat, set clericus aspernatur.* Die Mutter Elisabeth aus dem Geschlechte des Grafen von Freiburg war nach kaum viel mehr als zweijähriger Ehe verwitwet und dürfte sich nach der Volljährigkeit ihrer Söhne im Jahre 1313 auf ihren Witwensitz Oltingen zurückgezogen haben, wonach sie bei ihrem letzten Vorkommen 1342 genannt wird. Über die Senn von Münsingen vgl. Anm. 3, Wurstemberger, Buchegg, ein historischer Versuch, in Der Schweiz. Geschichtsforscher 11 (1840) und Hegi-Merz, Zürcher Wappenrolle. Über Hartmann selbst Mathias (ed. MG.), S. 107, Anm. 1. Eine neue historische Untersuchung über dieses Geschlecht ist überfällig.

[28] Über Hartmanns Verlobung und Heirat s. Fontes rerum Bern. V, S. 111 ff. Nr. 63 und 127 f. Nr. 74, sowie Bichsel, Eberhard II., S. 16. Margarete heiratete 1337 in zweiter Ehe den Grafen Hugo II. von Buchegg und überlebte auch diesen (vgl. Geneal. Handbuch I, S. 71 und 114). Graf Hartmann trat gleichzeitig erstmals voll ins politische Leben ein und zwar auf habsburgischer Seite, indem ihn Herzog Leopold zum Pfleger und Schirmer der Stadt Freiburg einsetzte (Regesta habsburgica III Nr. 784; Fontes rerum Bern. V, S. 102 Nr. 50). Bichsel nimmt an, die Verheiratung Hartmanns sei der Anlaß zur Auseinandersetzung der Brüder gewesen (S. 16). Da Hartmann aber fortan die Alleinherrschaft anstrebte, dürfte wohl der Eintritt in die Politik wichtiger gewesen sein.

[29] Der Erwerb der Kirche Thun und deren Inkorporation hatte ihre lange Leidensgeschichte für die Propstei Interlaken. Die erste Schenkung der Gräfin Elisabeth von Kiburg, der Witwe Hartmanns des jüngeren, vom 7. Februar 1265 war ungültig, weil sie dazu nicht berechtigt war. Die Vormünder Annas hatten den Kirchensatz am 19. Juni 1271 noch inne, erlaubten jedoch im Juli gleichen Jahres die formelle Übergabe durch die volljährig gewordene Erbtochter (vgl. B. Meyer, Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich, Anm. 11). Der Bischof von Konstanz hat daraufhin am 30. Oktober 1271 (Fontes rerum Bern. III, S. 4 Nr. 5 und Regesta ep. const. I Nr. 2295) die Schenkung bestätigt und am 1. Februar 1272 mit Zustimmung

Vogtei über das Kirchengut hatten einst die Gräfin Elisabeth und hernach ihre Tochter Anna der Propstei geschenkt, und die rechtsgültige Inkorporation durch den Diözesan mit Zustimmung des Domkapitels war bereits am 1. Februar 1271 geschehen. Wegen der Rechte des Pfrundinhabers unterblieb jedoch vorerst die Durchführung, und hernach wurde sie durch die Umstände verhindert, so daß tatsächlich die Neukiburger noch alle ihre einstigen Rechte innehatten. Eberhart und Hartmann übergaben deshalb diese in der Form einer Schenkung am 1. Dezember 1320 der Propstei zum zweiten Male [30]. Um den sofortigen Vollzug diesmal

---

des Domkapitels unter Zweckvorbehalt die Kirche Thun der Propstei Interlaken inkorporiert (Fontes rerum Bern. III, S. 11 Nr. 13; Reg. ep. const. I Nr. 2301). Es handelt sich dabei um eine incorporatio quoad temporalia oder minus plena, die erst auf die nächste Vakanz der Kirche in Kraft treten konnte. Daraufhin erhob sich ein Streit zwischen dem Kirchherrn von Thun und dem Propst über die Einkünfte, weil der Propst den Ertrag des Kirchengutes 1272 ohne Abmachung mit dem Priester erwarb. Beide unterwarfen deshalb den Fall 1273 dem Bischof von Konstanz (Fontes rerum Bern. III, S. 27 Nr. 32; Reg. ep. const. I Nr. 2327). Der Bischof schützte den Kirchherrn, wie der Eintrag im Liber decimationis zeigt, wo Thun nicht unter den inkorporierten Kirchen Interlakens erscheint, sondern die Abgabe vom Pleban geleistet wird (Fontes rerum Bern. III, S. 157 Nr. 161). Der Vollzug der Inkorporation unterblieb auch weiterhin, obschon die Vidimation der Inkorporationsurkunde vom Jahre 1286 darauf schließen läßt, daß damals die Sache irgendwie aktuell war. Noch am 20. Juli 1313 ersuchte die Propstei Interlaken den Bischof von Konstanz vergeblich, keinen Priester in Thun einzusetzen als einen, der von ihr vorgeschlagen werde (Fontes rerum Bern. IV, S. 550 Nr. 526; Reg. ep. const. II Nr. 3647). Bei dieser langen Verhinderung des Vollzugs der Inkorporation dürfte vielleicht auch etwas mitgespielt haben, daß die Propstei im Bistum Lausanne, die Kirche Thun im Bistum Konstanz lag, obschon Interlaken mehrere Kirchen im Bistum Konstanz besaß. Ein Verbot Benefizien einer Diözese mit solchen einer anderen oder mit Instituten einer anderen zu vereinigen, ist allerdings dem alten Kirchenrecht fremd und stammt erst vom Tridentinum (Hinschius, Kirchenrecht II, S. 418).

[30] Angesichts der jahrzehntelangen Verzögerung der Inkorporation ergriff Interlaken gerne 1320 die Gelegenheit, mit den Neukiburgern als tatsächlichen Inhabern des Kirchensatzes Thun in Verhandlungen einzutreten. Es bot eine einmalige Geldsumme und eine Rente Eberharts für die Bestätigung der alten Schenkung, die praktisch einer neuen Schenkung gleichkam, und die Unterstützung der Inkorporation. Wegen dem Simonieverbot

zu ermöglichen, resignierte daraufhin der von ihnen präsentierte und vom Bischof investierte Pfarrer. Da jedoch das Bistum Konstanz vakant war, ergab sich ein neues Hindernis. Nach königlicher und herzoglicher Fürbitte umging man dieses, indem die Generalvikare die alte Inkorporation in Kraft setzten [31]. Die Neukiburger waren jedoch nicht nur die Gebenden. Als freies Geschenk erhielten sie gleichzeitig vom Stift 1700 Pfund Pfennig zur Erleichterung ihrer Schuldenlast, und die Propstei Interlaken verpflichtete sich außerdem, Eberhart eine jährliche Rente von 100 Pfund auszubezahlen, so lange er nicht zum Bischof gewählt würde oder zum weltlichen Stand zurückkehrte[32].

---

mußten jedoch die Vertragsverhandlungen als einzelne, selbständige und voneinander unabhängige, freie Schenkungen vollzogen werden (Fontes rerum Bern. V, S. 199 Nr. 152, S. 201 Nr. 153, S. 202 Nr. 155, S. 203 Nr. 156, S. 204 Nr. 157, S. 205 Nr. 158, S. 224 Nr. 171).

[31] Um eine nochmalige jahrzehntelange Hinausschiebung der Inkorporation zu verhindern, legte die Propstei Wert auf eine reichliche und überall gesicherte Verurkundung. Außerdem dürfte Bedingung gewesen sein, daß der bisherige Inhaber der Pfarrpfründe auf diese verzichten sollte. Die Verzichtsurkunde (Fontes rerum Bern. V, S. 206 Nr. 159) ist zwar nicht datiert, dürfte aber wohl zeitlich ungefähr zur Bestätigung der Inkorporation vom 10. Februar 1321 (Fontes rerum Bern. V, S. 168; Reg. ep. const. II Nr. 3869) gehören. Diese selbst durfte ja keinesfalls noch durch irgend einen Widerstand des Pfarrherrn kompliziert werden, da für sie ohnehin das Hindernis bestand, daß das Bistum bis zum 1. Oktober 1322 vakant war und die Generalvikare zu einer Inkorporation nicht befugt waren. Interlaken setzte deshalb König Friedrich, Königin Agnes, die Herzöge Leopold und Heinrich, sowie die Kiburger als Fürbitter ein, worauf die Generalvikare die vorhandene Schwierigkeit dadurch umgingen, daß sie einfach eine Bestätigung der Inkorporation des Bischofs Eberhart ausstellten.

[32] Fontes rerum Bern. V, S. 202 Nr. 155, S. 205 Nr. 158, S. 224 Nr. 171. Zur Rechtsform vgl. Anm. 30. Es ergibt sich aus dieser Gegenleistung Interlakens deutlich, daß offenbar die Gesamtherrschaft Neukiburg starke Schulden trug, abgesehen von den Studienschulden Eberharts. Bemerkenswert ist dabei, daß Interlaken bei der Rente durchaus in Betracht zog, Eberhart könnte entweder zum weltlichen Stand zurückkehren oder Bischof werden. Nichts charakterisiert so gut wie diese Bestimmung, was nach allgemeiner damaliger Auffassung dem jungen Eberhart bevorstand. Da Eberhart nur im Besitze niederer Weihen sein konnte, war dessen Rückkehr zum weltlichen Stand durchaus möglich. Interlaken nennt als Gründe hiefür den Kriegsdienst und die Heirat.

Das war die Lage, als die Politik sich mit den Spannungen innerhalb der Familie zu verbinden begann. Bis zur Schlacht von Mühldorf verstärkte sich immer mehr das habsburgische Übergewicht im Thronstreit. In den Vorlanden nützte Herzog Leopold diese Entwicklung kräftig aus, indem er die Rechte des Hauses und die des Reiches zum Vorteil der eigenen Herrschaft und des habsburgischen Königs voll einsetzte. Bezeichnend hiefür ist der Landfriede, den er im Namen seines Bruders im Jahre 1319 errichtete, der das ganze Gebiet von Luzern bis Rottweil umfaßte, und dem eine einheitliche Behörde von sieben Rittern von Seite der Herrschaft und sechs Bürgern von Seite der Reichsstädte vorgesetzt wurde [33]. Immer größer wurde der Druck selbst in den Randgebieten des Territoriums. Im Frühling 1322 mußte sogar die Stadt Bern König Friedrich anerkennen, der ihr dafür die Handveste bestätigte und sie von allen auswärtigen Gerichten befreite [34]. Daß die Herrschaft Neukiburg ganz auf der Seite König Friedrichs und Herzog Leopolds stand, war klar. Leopold hatte den Grafen Hartmann bereits 1319 zu seinem Statthalter in Freiburg im Uechtland gemacht, so daß er mit vollem Recht hoffen konnte, nach dem Siege Habsburgs werde seiner eine glanzvolle Laufbahn warten [35]. Er setzte deshalb alles auf diese Karte und

---

[33] UB Zürich XII, S. 230 f. Nr. 3632 a. Da Herzog Leopold diesen Landfrieden im Namen seines Bruders, des Königs Friedrich, erließ, umfaßte dieser das ganze Gebiet ohne jede Ausnahme. Die eingeschlossenen Reichsstädte sind im Frieden nicht einmal namentlich genannt, sondern wurden nur zur Besiegelung beigezogen. Herzog Leopold nützte damit die königliche Stellung seines Bruders in weitestem Umfange aus.

[34] Regesta habsburgica III Nr. 1165 und 1166; Fontes rerum Bern. V, S. 270 Nr. 222 und S. 271 Nr. 223. Vgl. R. Feller, Geschichte Berns I, S. 115. Die beiden Urkunden König Friedrichs sind sehr sorgfältig verfaßt und sprechen nur von der Reichstreue der Berner sowie von den Diensten, die sie in Zukunft dem König leisten werden, nicht aber von einer bisherigen Treue gegenüber dem König.

[35] Regesta habsburgica III Nr. 784; Fontes rerum Bern. V, S. 102 Nr. 50. Seine vollkommene Parteistellung auf der Seite der Habsburger geht außerdem ganz klar aus dem Bruderzwist hervor, bei dem er von Herzog Leopold mit allen Mitteln unterstützt wurde. Die Beurteilung seines Entschlusses darf natürlich nicht nur von der Geschichte Berns ausgehen, die eben stets der Haltung dieser Stadt Recht zu geben geneigt ist. Tatsäch-

beteiligte sich auch mit den Kräften seiner Herrschaft an der Auseinandersetzung im Reiche. Doch Habsburgs Gegner waren im Stillen nicht untätig. Der Kampf der Könige war ja noch immer nicht entschieden. Die unterdrückte Opposition organisierte sich, und von Bern aus gingen die Fäden zu den neukiburgischen Dienstleuten, die nur gezwungen den herrschenden Kurs mitmachten. Diese Partei gewann den Grafen Eberhart, der offenbar gegenüber der habsburgischen Politik seines Bruders Bedenken hatte. Eberhart zog daraufhin die Führung der Herrschaft immer mehr an sich und soll als Zeichen seiner eigenen politischen Haltung auch sein Burgrecht in Bern erneuert haben [36].

---

lich lag damals die größere Wahrscheinlichkeit für den Erfolg bei Habsburg. Nachdem Neukiburg sich 1313 erstmals Habsburg-Österreich unterstellt hatte und Herzog Friedrich König geworden war, bestand für Neukiburg die Möglichkeit, sich in Burgund auf der eigenen Hausmacht, auf habsburgischen Rechten und Reichsrechten eine geschlossene Herrschaft eines österreichischen Landherrn aufzubauen. Vielleicht gehört bereits in diese Zeit die dauernde Dienstverpflichtung Graf Hartmanns gegenüber Herzog Leopold (R. Thommen, Die Briefe der Feste Baden, Basel 1941, Nr. 72).

[36] Mathias von Neuenburg berichtet über diese erste Phase des Bruderzwistes folgendermaßen (ed. MG., S. 107): *Fuit autem laycus curialis nimis et dilectus duci Lupoldo, quippe in cuius servicio dominium ipsorum fratrum multis debitis oneravit. Clericus autem, civilegium assumens in Berna, sibi aliquos dominii servitores assumpsit.* Davon ist sicher, daß Hartmann in den Dienst Herzog Leopolds trat (Anm. 35). Da im Zuge Herzog Leopolds vor Speyer Anfang August 1320 die neukiburgischen Städte Thun, Burgdorf, Huttwil, Herzogenbuchsee und Wangen an der Aare anwesend waren, dürfte Hartmann wohl auch unter den mitmachenden, nicht genannten sechzig Landesherren gewesen sein (Regesta habsburgica III Nr. 974). Diese großzügige Politik brachte natürlich Kosten, so daß die 1700 Pfund, die Interlaken vertragsgemäß im März 1321 bezahlte (Fontes rerum Bern. V, S. 224 Nr. 171), nur ein Tropfen auf einen heißen Stein gewesen sein werden. Auch die dritte Tatsache des Bürgerrechtes in Bern läßt sich zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar nachweisen. Beide Brüder besaßen ein Burgrecht vom 21. Mai 1311 und haben dieses 1313 bei ihrer Volljährigkeit beschworen (vgl. Bichsel, Eberhard II., S. 11/12). Dieses Bürgerrecht muß 1322 ganz offensichtlich erneuert und bekräftigt gewesen sein, sonst hätte Bern nicht Eberhart sofort im Schloß Thun befreit. Bichsel (Eberhard II., S. 35/36) glaubt die Erneuerung auf die Zeit zwischen Ende 1319 und Anfang 1320 eingrenzen zu können, was auch sehr wahrscheinlich ist. Auch die letzte Angabe, daß Eberhart Amtsleute der Herrschaft zu sich heran-

Angesichts der damit drohenden Gefahr des Auseinanderfallens der Herrschaft verlor Hartmann die ruhige Überlegung und griff zur Gewalt. Er wollte die Ausschließung Eberharts von jeder Mitregierung erzwingen. Als der nichts Böses ahnende Bruder mit ihm im Schlosse Landshut nächtigen wollte, überfiel er ihn und führte ihn gefangen auf das Schloß Rochefort seines Schwiegervaters[37]. Bei seinem Vorgehen war er der Rückendeckung

zog, erhält seine Bestätigung durch die Vorgänge auf dem Schlosse Thun und die rasche Übernahme der Herrschaft darnach. Außerdem zeigt die Form der Urkunden deutlich, daß Eberhart vom Sommer 1319 an die Führung in der Verwaltung an sich riß. Bei der Nennung der Aussteller tritt nun immer Eberhart an erster Stelle vor Hartmann auf und ebenso siegelt er zuerst. Eine nachweisbare Ursache zu dieser Umkehr des früheren Brauches ist nicht vorhanden. Man kann vermuten, daß Hartmann öfters in habsburgischem Dienst abwesend war und daß Eberhart die Leitung der Herrschaft an sich zog. Mathias von Neuenburg berichtet auch, daß Eberhart wohl im Sinne einer Verwaltungsausscheidung seinen Teil an der Herrschaft verlangt habe, aber von Bruder und Mutter ausgelacht worden sei. Nun nutzte er offenbar die Ablenkung des Bruders durch den habsburgischen Dienst und die vorhandene Gegnerschaft gegen den habsburgischen Kurs dazu aus, die Herrschaft in die Hände zu bekommen.

[37] Mathias Bericht darüber lautet (ed. MG., S. 107/8): *Finxit autem laycus se cum fratre omnino amiciciam habiturum et pernoctantibus simul in castro eorum Landshut volentibusque in uno lecto dormire, cum Eberhardus precedens se posuisset ad lectum, irruit in eum frater extracto cultro ipsumque captum ad castrum Rotschifort soceri sui Rudolfi comitis de Novocastro ligatum et quasi nudum traduxit.* Vom Wasserschloß Landshut an der Emme zur Festung Rochefort am Eingang des Val de Travers beträgt die Luftlinie allein 60 km, so daß nur ein wohl vorbereitetes Unternehmen mit Helfern in Frage kommt. Die Tat läßt sich insofern zeitlich eingrenzen, als beide Brüder noch am 23. Februar 1322 in Thun Land verkauften (Fontes rerum Bern. V, S. 261 Nr. 211). Seit Bichsel (Eberhard II., S. 20) wird der Überfall auf den Abend dieses Tages verlegt, da am 24. Februar bereits Conrad von Sumiswald und Jordan von Burgistein als bestellte Pfleger der abwesenden Grafen in Bern handeln (Regest der verlorenen Urkunde aus dem Schloßarchiv Hindelbank in der Sammlung N. F. v. Mülinen (XVII/1) der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern; wird unter den Nachträgen der Fontes rerum Bern. ediert werden). Die gleichen Pfleger sind noch am 27. April für die landesabwesenden Grafen tätig (Fontes rerum Bern. V, S. 276 Nr. 228). Diese Zeit hätten die Brüder dann auf Rochefort verbracht. Wenn man diese These genau überdenkt, stellen sich jedoch Zweifel ein. Erstens hätten die Grafen keinen Grund gehabt, von Thun, wo sie am

durch Herzog Leopold sicher, und dieser vermittelte denn auch eine Sühne zwischen den Brüdern, die ganz den Wünschen Hartmanns und Habsburgs entsprach [38]. Um Eberhart von jeder Mitherrschaft auszuschalten, nahm die Sühne einfach den Zustand vorweg, der sich ausbilden mußte, wenn dieser die höheren Weihen empfangen hatte. Als Priester verlor Eberhart die weltliche Rechtsperson. Er war dann nicht mehr Graf und Mitregent, ja nicht einmal mehr ein Glied der Familie. Wie eine verheiratete Tochter wurde er dabei ausgesteuert, zumeist sogar völlig abgefunden [39]. Dieses zukünftige Verhältnis geht klar aus den Be-

---

23. noch tätig waren, abends nach Landshut zu reiten, da sie ja am folgenden Tag in Bern sein mußten. Zweitens ist die Reiterleistung doch außergewöhnlich, denn von Thun sind es in Luftlinie 40 km nach Landshut und am gleichen Abend nach dem Überfall soll der Ritt nach Rochefort mit 60 km Luftlinie stattgefunden haben. Drittens sollen nach dem Überfall am folgenden Tag bereits zwei Pfleger eingesetzt gewesen und in Bern an der Grafen Statt gehandelt haben. Das dritte dürfte selbst bei einem geplanten Überfall ganz außergewöhnlich sein. Da Rochefort ja nur einen Ritt entfernt ist, dürfte schwer einzusehen sein, warum auch Hartmann bis Ende April abwesend war. Weil auch die Frist zur Verurkundung einer Sühne bis Ende Oktober zu lang ist, muß diese These fallen gelassen werden. Die beiden Grafen sind wahrscheinlich am 24. Februar planmäßig verreist, nachdem sie alles für ihre Abwesenheit geordnet hatten. Vielleicht sind sie in habsburgischen Dienst getreten, doch ist das nicht nachweisbar. Erst nach dem 27. April, nach ihrer Rückkehr, haben sich die Ereignisse in Landshut abgespielt, und da Herzog Leopold im Hochsommer die Vorbereitungen zum Zug nach Bayern traf, erklärt es sich leicht, daß mit der Aussöhnung nicht auch gleich die Verurkundung erfolgte.

[38] Mathias von Neuenburg berichtet schon von einer gleichartigen Reaktion Herzog Leopolds, der Mutter Elisabeth und Hartmanns auf die selbständige Politik Eberharts. Ebenso habe Herzog Leopold die Vermittlung zwischen der Brüdern zur Freilassung Eberharts übernommen. Diese Tatsache wird von den späteren Urkunden voll bestätigt, indem sich Herzog Leopold auf den dabei abgemachten Anfall des Teiles des Sühnebrechers bezog und Eberhart darum Thun besonders sicherte (vgl. Anm. 42). Die Zeit vom Überfall bis zur Ermordung Hartmanns ist der zweite Zeitpunkt, der für dessen Dienstverpflichtung gegenüber Herzog Leopold in Frage kommt (vgl. Anm. 35).

[39] Die Frage der Ausstattung oder Erbabfindung der geistlichen Söhne ist eine Frage des weltlichen Rechtes. Immerhin nahm dieses natürlich auf die vom geistlichen Recht geschaffenen Zustände Bezug, indem es auf diesen

stimmungen der Sühne hervor, wie sie uns der Chronist Mathias von Neuenburg überliefert hat. Graf Hartmann fiel demnach die ganze Herrschaft Neukiburg allein zu. Eberhart erhielt nur als Leibding die Stadt und das Schloß Thun zugesprochen. Damit bekam er eine genügende Aussteuer, und durch die Rechtsform des Leibdings war zugleich vorgesorgt, daß Thun der Herrschaft verblieb [40]. Eberhart mußte sich auch verpflichten, Kleriker zu bleiben, weil mit einer Rückkehr in den weltlichen Stand ja diese ganze Abmachung hinfällig geworden wäre. Für die von ihm eingegangenen persönlichen Schulden hatte er außerdem von seinen 200 Mark geistlicher Pfrundeinkünfte 150 Hartmann zu über-

---

aufbaute. Beim Klostergeistlichen schuf die Ablegung der Professio einen klaren Übergang von der Familiengemeinschaft zur Klostergemeinschaft. Der Weltgeistliche trat erst nach dem Empfang der höheren Weihen, damals mit der Diakon- und Priesterweihe, das heißt mit dem Zeitpunkte aus der Familie aus, zu dem eine Rückkehr in den weltlichen Stand unmöglich wurde. Das weltliche Recht stellte dabei die geistlichen Söhne vollkommen den Töchtern gleich. Ursprünglich erhielten sie wie diese eine Aussteuer, die zugleich eine Erbabfindung war. Mit der Erweiterung des Erbrechtes der Frauen verlor die Aussteuer den Abfindungscharakter, doch blieb der alte Zustand bei der Klostergeistlichkeit und da, wo eine Erbabfindung ausdrücklich erklärt wurde. Der Weltgeistliche hatte deshalb zu unserer Zeit ein Erbrecht, jedoch nicht das eines Sohnes, sondern das geringere einer Tochter, das ursprünglich keinerlei Liegenschaften umfaßte und auch später nur ausnahmsweise und in geringem Umfange solche einschloß. Dieser alte Grundsatz und die Erbabfindung sind auch bei der Ausstattung Eberharts nachweisbar (vgl. Anm. 40 und 41).

[40] Mathias von Neuenburgs Bericht darüber wird durch die Ereignisse nach dem Bruderstreite gesichert (vgl. Anm. 42). Weltlichen Standes hätte Eberhart Anrecht auf einen gleich großen Teil wie sein Bruder Hartmann gehabt, als Geistlicher besaß er nur das geringe Erbrecht der Töchter (vgl. Anm. 39). Nach alter Sitte erhielten die Töchter keine Liegenschaften, damit das Stammgut beieinander blieb. Diese Maßnahme war auch gegenüber Geistlichen notwendig, da seit dem 5. Jahrhundert die Kirche deren Nachlaß erbte, wenn kein Testament vorhanden war. Herzog Leopold griff deshalb in seinem Vermittlungsvorschlag für Stadt und Schloß Thun auf die Form des Leibdings, die ja auch zumeist dem Zwecke diente, Frauen die Früchte von Gütern zu überlassen, ohne diese selbst dem Stammgute zu entfremden. Das Spolienrecht, das heißt das Recht des Herrn auf den Nachlaß des Geistlichen, spielte bei dieser Formulierung keine Rolle, da es nur Fahrnis betraf und die Propstei Amsoldingen eigener Kirchherr war.

lassen, da dieser mit dem Familiengut hiefür haftete[41]. Als Sanktion für einen Bruch dieser Sühne mußten sich beide Brüder dazu verpflichten, daß sie gegebenenfalls als friedbrüchig gelten und ihr Hab und Gut dem Reiche heimfallen sollten. Obwohl das eine normale Sühnebestimmung ist, hat Herzog Leopold dabei doch kaum ohne Hintergedanken gehandelt. Er rechnete sicherlich damit, daß Habsburg bei jedem Sühnebruch durch König Friedrich die verfallenen Rechte erhalten konnte[42].

---

[41] Diese Regelung der Schuldenzahlung beweist, daß die Aussteuerung Eberharts im alten Sinne, das heißt als Erbabfindung geschah. Seine bisherigen Schulden blieben auf der Herrschaft und dem Familiengut haften, so daß Hartmann sie mitübernehmen mußte. Auch die Überlassung Thuns als Leibding bestätigt die Erbabfindung, sonst hätte ihm ja ein Teil der Herrschaft einfach zur Verwaltung zugewiesen werden können. Da Eberhart aber gezeigt hatte, daß er selbständige Politik zu treiben gewillt war, wurde er durch die Erbabfindung von der Familie und deren Herrschaft ausgeschlossen. Was die Schulden selbst anbetrifft, läßt die Summe von 150 Mark jährlichen Zinses deren Höhe ermessen, selbst wenn nicht bekannt ist, ob darin eine gewisse Abzahlung inbegriffen ist. Es ist deshalb klar, daß Eberhart eine genügende geistliche Versorgung haben und suchen mußte, da ihm von den bisherigen Pfründen und Einkünften von geistlicher Seite gerade noch 50 Mark blieben. J. E. Kopp, Geschichte V/1, S. 39, Anm. 6 glaubt aus der Verkaufsurkunde Thuns (vgl. Anm. 56), wo die Summe für die gemeinschaftlichen Schulden beider Brüder bestimmt wird, schließen zu dürfen, daß die Angabe Mathias nicht stimme. Er unterscheidet jedoch nicht die gemeinschaftlichen Hausschulden von den persönlichen Eberharts, deren Trennung in den Urkunden stets erkennbar ist. Auch die 1700 Pfund Interlakens für die Kirche Thun (vgl. Anm. 32) kamen den Schulden der Familie und nicht denen Eberharts zugut.

[42] Die Vorsorge Eberharts gegen den Anfall Thuns an Herzog Leopold infolge dieser Bestimmung der Sühne gestattet den Nachweis der Richtigkeit des Berichtes des Mathias von Neuenburg (vgl. Anm. 56). Dennoch ist die genaue Fassung des Vertrages nur aus den Urkunden klar zu ermitteln. Mathias von Neuenburg (ed. MG., S. 108) sagt: *et qui hoc infregerit pars dominii illius cederet ipsi duci.* Karl IV. von Frankreich muß dagegen am 27. Juli 1324 Herzog Leopold versprechen (Fontes rerum Bern. V, S. 418 Nr. 374): *propter quod bona ipsius interfectoris sunt secundum formam ipsius pacis ad imperium devoluta, nos in casum premissum dictum ducem infeodabimus de dictis bonis.* Nach Mathias würde also der Herrschaftsteil des Ungehorsamen an den Herzog kraft des Vertrages fallen, nach der Urkunde jedoch fiele er an das Reich. Daß Herzog Leopold den Anfall nur durch König Karl IV. von Frankreich und dann später durch

Eberhart war kaum mit diesen Bedingungen voll einverstanden, doch konnte er sich schlecht dagegen wehren, da sie dem Verhältnis entsprachen, das einst bei seinem Übertritte in den Priesterstand ohnehin eintreten mußte[43]. Die Art und Weise des Vorgehens, wie ihm auf Grund des Überfalles die Zustimmung abgepreßt wurde, mußte ihn jedoch auf das tiefste empören. Noch ungehemmter dürften die Gefühle der hinter ihm stehenden Gegner Habsburgs gewesen sein. Erst diese berechtigten Empfindungen machen die folgenden Ereignisse richtig verständlich.

Als Graf Hartmann mit seiner Mutter am 31. Oktober 1322 auf das Schloß Thun kam, um die Verurkundung der Sühne vorzunehmen, war deshalb die Stimmung gewitterschwer[44]. Zum

---

seinen Bruder König Friedrich zu erreichen suchte (vgl. Anm. 66 und 72), spricht für die Richtigkeit der urkundlichen Darstellung. Mathias stellt die Sache rechtlich unrichtig dar, wenn auch das Endergebnis in beiden Fällen das gleiche ist. Es ergibt sich demnach, daß Herzog Leopold nicht als Schiedsrichter, sondern als Sühnevermittler geamtet hat. Für den Sühnebruch, das heißt den Bruch des Sühnefriedens, ist die Strafe an Leib und Gut Regel (R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I (1920), S. 338 f.; QW. I/1 Nr. 825 und 833). Es handelt sich somit um eine rein landrechtliche Sanktion, die mit der Annahme des Friedens von den Parteien übernommen wurde.

[43] Durch den Sühnevertrag trat Eberhart aus der Familie aus, bevor er in den Priesterstand wegen mangelndem Alter eintreten konnte (vgl. Anm. 22), ein Vorgang, der noch am Anfang des Hochmittelalters gar nicht möglich gewesen wäre. Tatsächlich wurde damit Eberhart die freie Entscheidung genommen, ob er in den Priesterstand eintreten wollte, selbst wenn die Verpflichtung zum dauernden Klerikertum nicht noch ausdrücklich im Vertrag gestanden hätte. Daß das Vorgehen Herzog Leopolds und seines Bruders Hartmann dem geltenden Landrecht nicht entsprach, muß Eberhart bewußt gewesen sein, da das Recht ja damals noch im Volke lebte und ein Graf sich ganz besonders darum zu kümmern hatte, selbst wenn er, wie Eberhart, das Landgrafenamt höchstens vertretungsweise ausübte. Auch der Widerspruch zum geistlichen Recht dürfte Eberhart kaum verborgen gewesen sein. Persönlich kann er kein kanonisches Recht studiert haben, da er zu wenig lang in Bologna blieb und damals zu jung war. Durch seinen Magister und Studienfreunde sind ihm jedoch sicherlich mehr als nur die Kenntnisse zugekommen, die er sonst hätte erwerben können.

[44] Der Tag des blutigen Bruderzwistes ist nicht ganz sicher. Die Basler Barfüßerchronik (Arch. Franc. hist. IV (1911), S. 686) nennt den Abend des 30. Oktober, während das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen (MG. Necr. I,

Ausbruch eines Streites genügte eine kleine Verfahrensfrage. Nach dem Mahle, als man beim Feuer zusammensaß, bemerkte Hartmann, daß Eberhart für die Verurkundung einen Vogt haben müsse[45]. Das war nicht richtig, denn Eberhart besaß noch keine

---

S. 418; Regesten der Archive der Schweiz. Eidg. II, S. 162; Der Schweiz. Geschichtsforscher XI, S. 318) den 31. Oktober bezeichnet. Obschon das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen nur aus einer Abschrift des Torberger Karthäusers Hans Riser von 1507 bekannt ist, verdient dessen Angabe doch den Vorzug, da Fraubrunnen in Beziehung zu den Kiburgern stand, die Kastvögte dieser Zisterze waren, die ja auch in deren Herrschaftsgebiet lag. Immerhin ist der zeitgenössische Eintrag in der Basler Chronik *(Postea ante festum omnium sanctorum proximo sequens, scilicet 30 kalendas novembris, in sero comes de Kiburg dominus Eberardus gerens se pro clerico interfecit fratrem suum dominum Hartmanum militem, wlneratus tamen prius ut dicebatur ab eodem fratre suo in castro Thucio)* sehr interessant und wertvoll, weil er zeigt, wie sich die Nachricht vom Bruderstreit unter Klerikern verbreitete. Richtig ist offenbar die Angabe der Tageszeit und die Entlastung Eberharts durch Taten des Bruders, doch stimmen außer der Tendenz hier gerade alle Einzelheiten nicht. Eberhart hat seinen Bruder nicht getötet und dieser ihn nicht vorgängig verwundet.

[45] Die Vormundschaft über Geistliche galt in den germanischen Volksstaaten ursprünglich für die kirchlichen Institute wie für die geistlichen Personen. Die Gründe dieser Vormundschaft und ihre Formen sind noch nie eingehend untersucht worden. Unbekümmert um die Streitfrage, wie weit das römische Recht damals nicht nur für die kirchlichen Institute, sondern auch für die Geistlichen galt, nahmen doch beide am öffentlichen Leben und der Rechtspflege des Volkes keinen Anteil, so daß sie wie die Frauen eines Vertreters aus dem Kreise der Gerichtsgemeinde bedurften. Die Vormundschaft der kirchlichen Institute entwickelte sich zur Kirchen- und Klostervogtei und verlor den Zusammenhang mit der Vormundschaft vollkommen. Die über die geistlichen Personen schwächte sich im Laufe des Mittelalters wie diejenige über Frauen ab zu einer fallweisen Gerichtsvormundschaft. (Vgl. W. Th. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts I (1835), S. 18 und 100.) Dabei galten aber seit der Karolingerzeit die niederen Kleriker strafrechtlich als voll dem weltlichen Gerichtsstand unterworfen (K. Voigt, Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit, Stuttgart 1936, S. 338). Eine Standesvormundschaft des Priesters kam entsprechend ebenfalls nur für Träger höherer Weihen in Frage, wie ja auch vermögensrechtlich die Inhaber niederer Weihen durchaus im vollen Besitze der Rechte weltlicher Personen blieben (vgl. Anm. 39). Dementsprechend war Eberhart bis anhin noch im vollen Besitze seiner Grafenwürde. Um so erniedrigender war die

höheren Weihen. Ihm stand noch das volle Recht eines Weltlichen und Grafen zu. Hartmann nahm hier den der Sühne zu Grunde gelegten, aber tatsächlich nicht vorhandenen Priesterstand vorweg und forderte etwas, das Eberhart als Unrecht und höhnende Gleichstellung mit Kindern und Frauen empfinden mußte. Damit war das Maß voll: Eberhart stürzte sich auf Hartmann und verwundete ihn. Die aufgebrachten Freunde Eberharts ergriffen Partei, und einer von ihnen stürzte Hartmann vom Schlosse aus in die Tiefe[46]. Späterem Bericht nach soll dabei ein Ritter von

Zumutung Hartmanns, auch hier den Priesterstand Eberharts vorwegzunehmen und ihm eine Vertragsschließung gleich den Frauen und Unmündigen nur durch einen Vogt zu gestatten, zumal ja im burgundischen Gebiet auch die Frau die Vormundschaft der Kinder selbständig führen konnte und die Geschlechtsvormundschaft der Frau in Rückbildung begriffen war.

[46] Mathias (ed. MG., S. 108) berichtet darüber: *Credentibus itaque layco et matre de hoc clericum contentari et convenientibus in castro Tune pro confeccione litterarum et post cenam consedentibus iuxta ignem et asserente layco, clericum oportere habere in negocio huiusmodi curatorem, illoque nolente orta briga laycus per clericum vulneratur et per quendam militem suum precipitatur ab alto.* Demgegenüber beschuldigen habsburgische Urkunden Eberhart der Ermordung seines Bruders (Regesta habsburgica III Nr. 1420 und 1646; Fontes rerum Bern. V, S. 418 Nr. 374, S. 493 Nr. 451). Justinger seinerseits hat eine vermittelnde Version. Nach ihm (S. 53) hat Eberhart mitsamt seinen Räten beschlossen, Hartmann zu erstechen, worauf dieser im Wendelstein (dem Schneggen) der Burg Thun unter Mitbeteiligung eines Ritters von Kien ermordet wurde. Es handelt sich somit nach ihm mindestens um Mittäterschaft Eberharts am Mord. Die Kritik dieser drei Meinungen muß zunächst feststellen, daß der Bericht des Mathias von Neuenburg sonst sehr gut, ja ausgezeichnet ist, was wohl darauf zurückgeht, daß der Chronist sich um das Schicksal seines einstigen Bologneser Kameraden besonders annahm. Seine Darstellung eines Totschlages durch einen Dienstmann, dem eine Verwundung durch Eberhart vorausging, stimmt vollkommen mit dem Verhalten der Kirche und der Umwelt nach dem Ereignis überein (s. hinten). Die habsburgische These ist aus dem gleichen Grunde unhaltbar und offensichtlich zweckbedingt. Auch Justingers Bericht entbehrt der Stichhaltigkeit. Er nennt Hartmann den Kleriker und berichtet, daß dieser ermordet worden sei. Außerdem ist ihm die moralische Betrachtung von der späteren Geschichte Neukiburgs aus durchaus viel wichtiger als das Ereignis selbst, von dem er so wenig weiß, daß die These der Planmäßigkeit sogar seine persönliche Gestaltung sein könnte. Der Bericht Königshofen-Justingers (S. 344) ist in der Auffassung gleich, aber in der Darstellung sachlicher. Über die Lokalisierung im Schlosse vgl. Keller,

Kien beteiligt gewesen sein, aus dem Geschlechte, das unter habsburgischer Verfolgung wegen der Ermordung König Albrechts gelitten hatte[47].

Bei dieser blutigen Auseinandersetzung stand schon im Hintergrunde die Tatsache, die über deren politische und rechtliche Folgen entschied. Habsburg hatte am 22. September 1322 bei Mühldorf eine vernichtende Niederlage erlitten[48]. Ludwig der Bayer hatte König Friedrich gefangen, und niemand wußte, was nun werden sollte. Das gestattete den Gegnern Habsburgs die offene Parteinahme für Graf Eberhart. Bern, das Haupt der burgundischen Opposition, trat sofort in den Vordergrund und bestimmte fortan das Geschehen, da Herzog Leopold begreiflicherweise von der größeren Auseinandersetzung im Reiche voll in Anspruch genommen war. Noch in der Nacht der Tat leistete es dem von den Thuner Bürgern belagerten Eberhart im Schlosse

---

Brudermord, S. 31. Am gleichen Orte orientieren auch drei Abbildungen über die Darstellung in den älteren Bilderchroniken.

[47] Justinger (S. 53, Königshofen-Justinger S. 344) ist der erste, der den Ritter von Kien erwähnt, ohne jedoch genau zu sagen, inwiefern er an der Bluttat beteiligt gewesen ist. Dafür entrüstet er sich umsomehr, daß dieser Ritter hernach sogar in den Rat der Stadt Bern gekommen sei. Es handelt sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Philipp von Kien, der später sogar Berner Schultheiß wurde (vgl. H. G. Keller, Brudermord, S. 33), nachdem er 1319 kiburgischer Schultheiß von Thun war. Philipp von Kien dürfte seinem Erscheinen in den Urkunden und seinem Lebenslaufe nach eine Hauptperson der nach Bern und gegen Österreich orientierten Gruppe kiburgischer Amtsträger und Dienstleute gewesen sein. Er wird wohl schon vom Vorgehen Österreichs gegen Werner von Kien (vgl. Anm. 7), der unter Kiburgs Schutz ebenfalls Schultheiß von Thun gewesen ist, eine Abneigung gegen dieses gehabt haben, die sich unter dem Eindrucke der Behandlung Graf Eberharts durch Herzog Leopold steigerte. Zur Annahme, daß Johannes von Kien beteiligt gewesen sei an der Stelle Philipps, besteht keinerlei Anzeichen.

[48] Zur Schlacht von Mühldorf vgl. Regesta habsburgica III Nr. 1223; W. Erben, Kriegsgeschichte des Mittelalters, München-Berlin 1929, S. 126 und zur politischen Seite Gebharts Handbuch der deutschen Geschichte I (7. Aufl.), S. 452 und 461. Die Nachricht von dieser Schlacht ist natürlich bis zum 31. Oktober längst nach Thun und Bern gekommen, doch dürfte es damals noch kaum möglich gewesen sein, deren Bedeutung richtig einzuschätzen.

Thun Zuzug, was nur möglich ist, wenn man eine starke Empörung der Berner Bürger über Eberharts bisherige Behandlung voraussetzt[49]. Bern befreite Eberhart, zwang Thun zum Gehorsam und sein Rückhalt gestattete dem Neukiburger auch, innert kurzer Zeit fast die ganze Herrschaft zu gewinnen. Bereits am 8. November bestätigte und erweiterte dieser das Recht der Stadt Burgdorf. Die Bürger nutzten dabei die Möglichkeit der Stunde, sich Rechte geben zu lassen, die Eberhart wegen der eine Woche zuvor erfolgten Tat nicht verweigern konnte[50]. Nachdem sich die Auswirkung der Schlacht von Mühldorf übersehen ließ, ging Bern noch weiter. Es ergriff jetzt für den einzig noch regierenden König

---

[49] Mathias von Neuenburg (ed. MG., S. 109) und Justinger (S. 54) berichten übereinstimmend, daß die Bürger von Thun das Schloß nach der Bluttat belagerten und daß auf eine Botschaft Eberharts die Berner sofort Zuzug sandten, der auf Seilen in die Burg hinaufgezogen wurde und die Stadt Thun zum Gehorsam zwang. Nur Königshofen-Justinger (S. 344) gibt ein Datum an und berichtet, daß die Berner die Hilfe noch am 31. Oktober abschickten. Da dieser Zusatz durch Seile kaum bei Tageslicht geschah, ist es tatsächlich noch möglich, daß Berner in den letzten Stunden des fatalen Tages aufbrachen und vor dem Tagesgrauen in Thun waren. Wenn der blutige Zusammenstoß nach dem Abendessen geschah, was nach Mathias wahrscheinlich ist, dürfte es sich eher um einen spontanen Auszug zu Gunsten des Mitbürgers, als um eine beratene und beschlossene Aktion gehandelt haben. Dieser setzt allerdings enge Beziehungen Eberharts und seiner Umgebung zu Bern und eine Empörung Berns über die Behandlung Eberharts voraus, was jedoch gerade in diesen Tagen nach Mühldorf kaum verwunderlich ist.

[50] Fontes rerum Bern. V, S. 303 Nr. 250 und S. 306 Nr. 259. Die erste Gunst, die Eberhart Burgdorf zugestehen mußte, war, daß der, welcher einen andern im Jähzorn oder mit bewaffneter Hand im Gebiete des Stadtfriedens blutruns machte, die Strafe des Handverlustes mit 10 Pfund ablösen könnte. Es handelt sich hier um eine Zurückdrängung des blutigen Strafrechtes der Herrschaft, die Eberhart nicht verweigern konnte, da er sich ja gerade ein paar Tage zuvor ebenfalls dieses Verbrechens schuldig gemacht hatte. Die zweite Gunst war, daß die Herrschaft keinem Bürger und Einwohner oder Ausbürger außer um Totschlag oder Blutruns, die innerhalb dem Stadtfrieden geschahen, die Hulde entziehen dürfe. Wollte die Herrschaft einem solchen aus anderen Gründen die Huld versagen, so durfte sie es nur tun nach der Bürger Urteil. Außerdem verlieh Eberhart auch dem Gebiet des alten Marktes zu Burgdorf das Stadtrecht und versprach zwischen diesem und der Burg kein Tor zu machen.

Ludwig den Bayern Partei und sicherte sich damit für sein weiteres Vorgehen die kaiserliche Unterstützung. Dabei dachte es auch an Eberhart, und auf seine Bitte nahm König Ludwig am 21. März 1323 den Grafen unter dem Vorbehalt des gerichtlichen Austrages in seinen Schirm. Er gebot den Bernern, Eberhart zu schützen, bis er ins Land komme, um zu tun, was recht sei. Auch Solothurn und Murten, die beiden benachbarten Reichsstädte, sollten nach des Königs Willen Eberhart und Bern helfen [51].

Die Schlacht von Mühldorf hat nicht nur den Gegnern Habsburgs in Burgund den offenen Widerstand gestattet, sondern auch mittelbar über das Rechtsverfahren gegen den Grafen Eberhart entschieden. Wenn die herbeigeeilten Bürger Thuns unverzüglich nach der Tat in das Schloß hätten eindringen können, hätte das Verfahren der handhaften Tat stattgefunden, das für Eberhart mindestens die Strafe des Handverlustes nach sich gezogen hätte [52].

[51] Fontes rerum Bern. V, S. 329 Nr. 284. Bern, das im Frühling 1322, zur Zeit der größten habsburgischen Macht, zu König Friedrich hinübergeschwenkt war (vgl. Anm. 34), hat als Folge der Schlacht von Mühldorf das habsburgische Lager wieder verlassen und König Ludwig anerkannt. Dieser Entschluß war vielleicht zur Zeit des Bruderzwistes noch nicht gefaßt, aber sicher bestand die Stimmung schon dafür, was eine der Vorbedingungen für das Eingreifen zu Gunsten Eberharts gewesen sein wird. Mit der Hilfe an Eberhart war Berns Parteistellung grundsätzlich bereits entschieden und Bern nützte die augenblickliche Lähmung Habsburgs rasch zu seinen und Eberharts Gunsten aus. Wie aus der Urkunde König Ludwigs hervorgeht, sind damals offenbar auch Solothurn und Murten Berns Entscheid gefolgt.

Die Urkunde König Ludwigs vom 21. März 1323 ist deswegen besonders interessant, weil sie das Denken Berns und voraussichtlich auch Eberharts offenbart. Bern bat den König, Eberhart bis zum Rechtsaustrag in seinen Schutz zu nehmen und der König gebot Bern, Solothurn und Murten Eberhart zu schirmen bis er ins Land komme, um zu beraten und zu tun, was recht und redlich sei. Bern und Eberhart wollten demnach einer gerechten Sühne des Geschehenen nicht ausweichen, jedoch diese dem König Ludwig anheimstellen. Daß der König für die Aburteilung zuständig war, nachdem das Herzogtum Schwaben und das der Zähringer nicht mehr bestand, konnte nicht zweifelhaft sein und wurde von Herzog Leopold auch nie bestritten. Er erstrebte nur die Verurteilung durch einen habsburgischen oder Habsburg geneigten König (vgl. Anm. 66 und 72).

[52] Die bei Mathias (ed. MG., S. 108/9) und Justinger (S. 54 und 344/5) erwähnte sofortige Belagerung des Schlosses Thun nach der Bluttat ist kaum darauf zurückzuführen, daß Anhänger Hartmanns entwichen und

Nach der Befreiung durch die Berner mußte der ordentliche Rechtsgang eintreten. Diesen haben Eberhart und die Berner auch bei Ludwig dem Bayern anhängig gemacht. Wenn König Friedrich jetzt noch frei gewesen wäre, hätte hier sicher Habsburg eingegriffen und ein Verfahren vor dem habsburgischen König durchgeführt. In diesem Falle wäre die Sache für Eberhart gefährlich geworden. An sich konnte über die strafrechtliche Natur seiner Tat kein Zweifel walten. Er hatte seinen Bruder mit bewaffneter Hand blutruns gemacht und darauf stand die Strafe des Handverlustes, die bei übernächtiger Tat lösbar war. Dazu kam aber, daß der gelobte Friede wegen der Sühne Herzog Leopolds bei der Beurteilung der Tat mit zu berücksichtigen war und daß jede Tat unter Bruch dieses Friedens schärfer bewertet wurde[53]. Diese

---

die Bürger Thuns aufwiegelten, sondern ganz einfach eine Folge des Geräftes. Wären daraufhin Eberhart und der Totschläger sofort festgenommen worden, hätte sie die blutige Strafe eines Notgerichtes ereilt. Die übernächtige Tat jedoch gehörte vor den ordentlichen Blutrichter, der Eberhart selbst war, so daß nun der König urteilen mußte.

[53] Über die blutende Verwundung (Blutruns) mit gewaffneter Hand und deren Bestrafung vgl. R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters II (1935), S. 97 f.; R. His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, München und Berlin 1928, S. 86 u. 130, und B. Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft, Affoltern 1935, S. 107 und 130. Mit der Aussöhnung durch Herzog Leopold war wie stets der Hinfall aller Ansprachen aus vergangenen Taten, sowie das Friedensgelöbnis für die Zukunft verbunden. Der Bruch dieses gelobten oder gebotenen Friedens verschärfte die Tötung zum Mord (vgl. dazu B. Meyer, Friede und Fehde im ältesten Bunde der Waldstätte, in Mélanges Gilliard (Lausanne 1944), S. 212; über den gelobten und gebotenen Frieden R. His, Strafrecht I (1920), S. 275 ff.; R. His, Karolina, S. 62, und B. Meyer, Landfrieden, S. 64). Eine heute kaum mehr ganz lösbare Frage ist jedoch, ob die Sühne und der gebotene oder gelobte Friede tatsächlich schon Rechtskraft hatten. Hat Herzog Leopold selbst in Gegenwart der beiden Brüder die Sühne vermittelt, dann war alles bereits rechtskräftig und die Zusammenkunft in Thun hätte dann nur noch der nachträglichen Verurkundung bereits vorhandener Tatsachen dienen sollen. Eigenartig ist dann nur, daß der Herzog nicht gleich selbst die Sühneurkunde ausgestellt hat. Wenn er jedoch durch den bevorstehenden Feldzug davon abgehalten war, in eigener Person bei den Brüdern zu erscheinen und nur einen Sühnevorschlag machte, konnte höchstens der gebotene Friede rechtskräftig sein, wenn er ihn durch seinen Boten beiden Brüdern verkünden ließ. In diesem

Verbindung ließ natürlich ganz verschiedene Bestrafung zu, so daß es entscheidend war, welches Königs Gericht das Urteil sprach. Zu Eberharts Vorteil war König Friedrich der Schöne gefangen. Wann Ludwig der Bayer einmal in die oberen Lande kam und wie weit er sich die habsburgischen Rechtsanschauungen zu eigen machte, oder eine leichte Geldstrafe aussprach, war ganz unsicher.

Graf Eberhart und Herzog Leopold betrachteten aber beide die Entscheidung nur als aufgeschoben. Des Neukiburgers schwache Punkte waren die habsburgischen Lehen, sowie Schloß und Stadt Thun. Die Lehen hatte er zur Hauptsache behaupten können, da er ja damit auch belehnt war und zufolge der Mitregierung auch die Gewere daran besaß [54]. Einzig von Huttwil wissen wir, daß

Falle hätte bei der Zusammenkunft auf dem Schloß Thun erst die Sühne nach Herzog Leopolds Vorschlag abgeschlossen werden sollen. Der Streit um die Notwendigkeit eines Vogtes deutet darauf hin, daß mindestens noch güterrechtliche Verträge abzuschließen waren. Das wahrscheinlichste dürfte sein, daß Herzog Leopold den streitenden Brüdern Frieden gebot, worauf Eberhart frei wurde. Der Sühnespruch Leopolds, auf dessen Annahme sich beide dabei voraus verpflichtet hatten, sollte nun in Thun tatsächlich vollzogen werden. Damit wären der Friede und die Sühne rechtskräftig gewesen, worauf sich in der folgenden Zeit Habsburg stützte, zugleich aber wären die Bestimmungen der Sühne noch nicht vollzogen gewesen, was Eberhart gestattete, die ganze Herrschaft an sich zu ziehen.

[54] Eberhart war 1313/14 mit Hartmann und ihrer beider Schwester Katharina von Herzog Leopold belehnt worden (Fontes rerum Bern. IV, S. 257 Nr. 532 und S. 576 Nr. 553). Diese habsburgischen Lehen waren ein wichtiger Teil der neukiburgischen Herrschaft. Im Falle einer Verurteilung Eberharts als Mörder verlor er diese, die nun eigentlich an Katharina hätten fallen müssen. Herzog Leopold dürfte jedoch mit dem Heimfall gerechnet haben, genau wie er vom König die Verleihung des verfallenen Eigens des «Brudermörders» verlangte, ohne auf Katharina Rücksicht zu nehmen. Daß Eberhart mit Hartmann zusammen die Herrschaft bisher zu gesamter Hand innegehabt und sich tatsächlich an der Regierung beteiligt hatte, rettete das Familiengut. Rein tatsächlich war Eberhart bereits Herr der Herrschaft und auch rechtlich besaß er die Gewere. In den Urkunden ist er allerdings nie als Landgraf von Burgund genannt, obschon er 1314 mitbelehnt worden war. Da aber dieses habsburgische Lehen nicht mehr den alten Anforderungen an ein Gerichtslehen entsprach (Belehnungen mehrerer Personen und einer Frau), galt hiefür offenbar auch nicht die alte strenge Forderung in bezug auf die Gewere, so daß Eberhart auch diese Landgrafschaft übernehmen konnte.

Herzog Leopold es besetzte und, um es zu sichern, sogleich verpfändete[55]. Diese Lehen waren aber in keiner Weise zu retten, wenn ein Verfahren vor einem habsburgischen Könige stattfand. Stadt und Schloß Thun standen sogar in Gefahr bei Ludwig dem Bayern. Sie waren in der Sühne als Eberharts Teil bezeichnet worden, und eine der Bestimmungen der Sühne war, daß das Gut des Sühnebrechers dem Reiche verfiel. Eberhart kam deshalb mit Bern überein, gegen diese Gefahr in der Weise vorzusorgen, daß ihm und seinen Nachkommen Thun gesichert blieb und zugleich Bern der Dank für die entscheidende Mithilfe abgestattet wurde. Schrittweise nahm das Verfahren nun seinen Gang. Am 19. September 1323 verkaufte Eberhart der Stadt Bern die Stadt und das Schloß Thun zu Eigentum. Bern nahm sogleich beides in Besitz und bestätigte am 5. Oktober der am 28. September orientierten Stadt ihre Rechte, wogegen diese ihm am 15. Oktober huldigte. Am 31. Oktober erlangte Bern auch bereits schon eine Bestätigung des Verkaufs durch Ludwig den Bayern[56]. Nachdem es den neuen Besitz lange genug in eigener Verwaltung gehabt hatte,

---

[55] Regesta habsburgica III Nr. 1279; Fontes rerum Bern. V, S. 329 Nr. 285 vom 29. März 1323. Diese Verpfändung an Johannes von Grünenberg blieb bestehen und 1326 trat noch eine an dessen Bruder Arnold von Grünenberg hinzu (vgl. Regesta habsburgica III Nr. 1681 und 1682; Fontes rerum Bern. V, S. 503 Nr. 461 und 462).

[56] Fontes rerum Bern. V, S. 349 Nr. 311 (Verkauf), S. 351 Nr. 312 (Mitteilung des Verkaufs), S. 352 Nr. 314 (Bestätigung des Stadtrechts), S. 353 Nr. 315 (Huldigung) und S. 361 Nr. 322 (Bestätigung König Ludwigs). Diese Sicherung Thuns vor Habsburgs Zugriff bestätigt die von Mathias von Neuenburg überlieferte Bestimmung der Sühne, daß Eberhart dieses erhalten sollte (vgl. Anm. 40 und 42). Dennoch wirft diese Handlung Fragen auf. Eberhart hatte sich wohl wahrscheinlich zum voraus zur Sühne verpflichtet, aber die rechtliche Ausscheidung war noch nicht vollzogen worden (vgl. Anm. 53). Nun konnte natürlich schon allein auf Grund der gebrochenen Sühne Herzog Leopold den Verfall Thuns anstreben, auch wenn die Verurkundung der Sühne nicht erfolgt war. Es zeigt sich jedoch hier noch ein gewisser Widerspruch in den überlieferten Bestimmungen. Wenn Thun Eberhart nur als Leibding zukommen sollte, um es der Familie zu erhalten (vgl. Anm. 40), konnte ja nur das Leibding, nicht aber Thun selbst verfallen beim Sühnebruch. Herzog Leopold dürfte sich aber kaum an diese Unterscheidung gehalten haben, wie Eberhart wohl mit Recht befürchtete.

um die Gewere daran kund zu tun, verlieh es ihn Eberhart und dessen allfälligen Nachkommen um eine Mark jährlichen Zinses zu Lehen [57]. Damit war Thun in jedem Falle dem habsburgischen Zugriff entzogen. Selbst wenn es Eberhart im Falle einer Sühne oder einer Verurteilung verlor und preisgeben mußte, konnte es niemand anderem als Bern zufallen. Wie Eberhart selbst, traf auch seine Schwester Katharina, die den Grafen Albrecht von Werdenberg geheiratet hatte, Vorsorge gegen ein habsburgisches Vor-

[57] Fontes rerum Bern. V, S. 368 Nr. 332. Da der Kauf Thuns von den Berner Historikern lange ausschließlich vom Standpunkt der bernischen Territorialpolitik aus betrachtet wurde, bereitete es ihnen Mühe, zu einem richtigen Verständnis der Verleihung an Eberhart zu kommen. Allerdings mag dazu auch beigetragen haben, daß schon Mathias von Neuenburg bei dieser Handlung ein Nebenmotiv (Berns Spekulation auf die Impotenz Eberharts, vgl. Anm. 26) in den Vordergrund schob. Doch bei ihm und Justinger ist durchaus noch der Zusammenhang des Kaufs mit der Wiederverleihung eine Selbstverständlichkeit. Von Wattenwyl dagegen (Geschichte der Stadt und Landschaft Bern II (1872), S. 55 f.) versteht den Vorgang nicht und prägt schöne Sätze von der Vorliebe Eberharts für Thun und daß Bern ihm die Bitte um Verleihung nicht hätte abschlagen können, die dann als Zitat auch in Bichsels Arbeit über Eberhart II. eingingen. Auch H. G. Keller (Brudermord, S. 39) fand den Zugang nicht, während das lehnsrechtliche Verhältnis bei H. Rennefahrt (Amt Thun, S. 215; wertvoll besonders auch Nachtrag 1) richtig dargestellt ist. Tatsächlich geschah der Verkauf an Bern in keiner Weise in der Absicht, Thun aus kiburgischer Hand zu geben, sondern Eberhart wollte es nur vor Habsburgs Ansprache auf Grund des gebrochenen Sühnespruchs sichern und Bern erhielt die Anwartschaft auf den völligen Heimfall, wenn das kiburgische Haus ausstarb. Daß Eberhart nie die Absicht hatte, Thun aus seiner Hand zu geben, erklärt erst, daß er zwischen Verkauf und Verleihung sogar als Stadtherr handelte (vgl. Anm. 63). Selbst wenn Herzog Leopold die Ächtung Eberharts durchsetzen konnte, konnte er jetzt Thun nicht mehr durch die Gunst eines Königs bekommen, denn als Lehen fiel dieses jetzt an Bern, während es vorher als Eigen an das Reich gekommen wäre. Bei einer Aussöhnung des Kiburgers mit Habsburg konnte es jetzt aber ebensowenig mehr von Habsburg verlangt werden. Mit diesem Schachzug hatte sich Eberhart den gefährdetsten Punkt gesichert. Der zeitliche Abstand von Verkauf (19. September) und Wiederverleihung (5. Dezember) erklärt sich aus der Bedeutung, die das mittelalterliche Recht der tatsächlichen Verfügung über ein Rechtsobjekt, der Gewere, bei der Regelung der Eigentumsverhältnisse beimaß. Damit Berns Eigentum an Thun feststand und jedermann kund war, mußte es dieses eine gewisse Zeit selbst uneingeschränkt verwalten.

gehen, indem sie zur Sicherung ihres Hauptgutes Streubesitz verkaufte [58].

Die Bluttat hatte aber auch ihre kirchliche Seite. Da Eberhart Kleriker war, mußte sich die Kirche auf jeden Fall damit befassen [59]. Nach dem damaligen Kirchenrecht hätte Eberhart als

---

[58] Fontes rerum Bern. V, S. 382 Nr. 337. Katharina, die Gemahlin des Grafen Albrecht von Werdenberg, hätte eigentlich bei einer Verurteilung Eberharts die kiburgische Herrschaft erben müssen, zumal sie ja bei den habsburgischen Lehen mitbelehnt war. Ganz besonders hätte das der Fall sein müssen, wenn die Sühne richtig beachtet worden wäre, wonach Eberhart abgefunden wurde und nur ein Leibding auf Thun besaß. Da jedoch offensichtlich war, daß Herzog Leopold die ganze neukiburgische Herrschaft anstrebte, verkaufte Katharina am 20. Dezember 1323 dem Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau mit geringen Ausnahmen alles, was ihr zwischen Aare und Jura am oberen Bielersee zustand. Dieser Verkauf wurde zur größeren Sicherheit am 13. März 1325 (Fontes rerum Bern. V, S. 450 Nr. 408) noch gerichtlich gefertigt. Für Albrecht lag wohl dieser Besitz seiner Frau sehr weit von seiner eigenen Herrschaft weg, so daß er, um für die kommende Auseinandersetzung gewappnet zu sein, Streubesitz abtrat, um Geld und die Unterstützung des Grafen von Neuenburg-Nidau zu gewinnen.

[59] Obschon die Kirche grundsätzlich das privilegium fori und damit ihr eigenes Recht für alle Kleriker beanspruchte, bildete sich in der Merowinger- und Karolingerzeit eine Abgrenzung und ein Übereinandergreifen des kirchlichen und weltlichen Rechtes heraus, das dann für die folgenden Jahrhunderte maßgebend blieb. In bezug auf das Strafrecht beanspruchte der Staat die volle Gerichtsbarkeit über die Kleriker niederer Weihen und die über die causae maiores der Diakone und Priester (vgl. zuletzt K. Voigt, Staat und Kirche von Konstantin d. Gr. bis zum Ende der Karolingerzeit, Stuttgart 1936, S. 280 f. und 337 f.). Eberhart von Kiburg unterstand als Inhaber niederer Weihen voll und ganz dem weltlichen Rechte. Die Frage ist nur, ob sich Spuren eines daneben laufenden kirchlichen Gerichtsverfahrens nachweisen lassen, denn die Kirche hat ja unabhängig vom weltlichen Strafverfahren jedes Vergehen oder Verbrechen eines Klerikers und Laien pro foro interno nach ihrem auf der Buße aufgebauten Recht bestraft. Eine kennzeichnende Eigenheit des kirchlichen Rechtes, schon zur Merowinger- und Karolingerzeit, aber auch des späteren Rechtes, wie es dann im Corpus iuris canonici vereinigt wurde, ist, daß von den Vergehen gegen Leib und Leben nur das homicidium in seinen verschiedenen Formen richtig behandelt wird. Wenn die Kirche Eberhart der geistigen Urheberschaft der Tötung Hartmanns schuldig befunden hätte, wäre er sowohl als Urheber, wie als Verbrecher an seinem Bruder, als Mörder behandelt worden

Mörder verurteilt werden müssen, wenn irgend ein klarer oder ungeklärter Zusammenhang seiner Tat mit dem Tode seines Bruders bestanden hätte. Das untrügliche Anzeichen eines solchen Urteils war die Deposition, die nach den geschichtlichen Quellen nicht eingetreten sein kann. Für die einfache Verwundung kamen bei einem Kleriker nur geistliche Zensuren in Frage, doch ist auch für eine zu erwartende zeitlich begrenzte Suspension kein Hinweis vorhanden. Die Tat zog jedoch für Eberhart in jedem Falle die Irregularität nach sich, so daß ihm keine höheren Weihen verliehen werden konnten [60]. Aus diesem Grunde stimmten jetzt das Interesse der Kirche und das der Familie überein. Für eine höhere kirchliche Laufbahn kam Eberhart selbst bei einem päpstlichen Dispens nicht mehr in Frage, da ihm von den Habsburgern der schwere Makel eines Brudermörders angehängt wurde. Die Familie ihrerseits forderte Eberharts Heirat, da der Mannesstamm einzig noch auf ihm ruhte. Eberhart zog deshalb die nötigen persönlichen Folgerungen und

---

(Decr. Grat. C. XXXIII, q. 3 c. 23—28), genau wie wenn er ihn tatsächlich getötet hätte. In diesem Falle wäre die Deposition mit Zwangsbuße, bei Unverbesserlichkeit Degradation mit Übergabe an den weltlichen Richter zur peinlichen Bestrafung die Folge gewesen (Hinschius, System des kath. Kirchenrechts V, S. 59 ff., 115, 176 ff.). Von einer solchen Bestrafung Eberharts kann keine Rede sein, da er am 15. Oktober 1323 (Fontes rerum Bern. V, S. 354 Nr. 316) noch als Propst von Amsoldingen amtete. Das Delikt der Verwundung durch Geistliche wird vom kirchlichen Recht nur bei mehrfachem Begehen und Bußenverweigerung (Decret. Greg. V, 25, 1), sowie vom Gesichtspunkt der Irregularität beim Zusammenhang mit einer Tötung (Decret. Greg. V, 12, 11 und 18) behandelt, während die Verwundung von Geistlichen und das Handanlegen an diese zur Schaffung des privilegium canonis führte und die Verwundung von Laien durch Laien durch die Gottesfrieden in das kirchliche Gemeinrecht eindrang. Als Bestrafung Eberharts für den Angriff auf den Bruder kamen deshalb nur geistliche Zensuren in Frage, die sich wohl in einer Suspension hätten äußern müssen, wovon jedoch ebenfalls kein Anzeichen vorhanden ist.

[60] Auch wenn Eberhart für seinen Angriff auf den Bruder keine dauernde kirchliche Strafe erlitt, wurde er doch durch diese Tat irregulär (vgl. Anm. 59), wobei für die Kirche diese besonders schwer wog, weil sie überall bekannt geworden war. Diese Irregularität ex delicto hätte nur durch einen Dispens des Papstes beseitigt werden können (Hinschius, System des kath. Kirchenrechts I, S. 38 ff. und 55).

gab zwischen dem 15. Oktober 1323 und dem 3. März 1324, wahrscheinlich kurz nach dem 18. November 1323, den Klerikerstand auf [61]. Zum Abschied von der Propstei Amsoldingen verbesserte er noch die Pfründen der residierenden Chorherren, was ihm diese nach wenigen Jahren mit der Wahl seines Sohnes verdankten [62]. Auch die jährliche Pension der Propstei Interlaken hatte er natürlich aufzugeben. Als er am 18. November 1323 dar-

---

[61] Die Aufgabe des geistlichen Standes durch Eberhart läßt sich gut nachweisen wegen der Aufgabe der Würde eines Propstes von Amsoldingen und dem Verzicht auf die Rente Interlakens, die ihm nur für die Zeit seines Klerikerstandes bewilligt war (vgl. Anm. 32). Seine letzte Handlung als Propst war, daß er mit Zustimmung des Kapitels am 15. Oktober 1323 die Pfründen der fünf residierenden Chorherren verbesserte (Fontes rerum Bern. V, S. 354 Nr. 316). Am 3. März 1324 handelte Graf Eberhart bereits mit seinem Nachfolger, Propst Johannes, gemeinsam (Fontes rerum Bern. V, S. 400 Nr. 355). Am 18. November 1323 verzichtete Eberhart auf die Pension Interlakens und gab dieser Propstei Vergünstigungen in Thun. Es scheint, als ob die Regelung dieses Verhältnisses Vorbedingung zum Verlassen des geistlichen Standes war (Fontes rerum Bern. V, S. 364 f. Nr. 325 und 326). Am 22. November bestätigte Eberhart Interlaken nochmals seinen Verzicht (Fontes rerum Bern. V, S. 366 Nr. 328), wobei es offen bleiben muß, ob der Grund hiefür darin liegt, daß Eberhart unterdessen in den weltlichen Stand zurückkehrte oder ob die Klausel der Kassierung der alten Urkunden zu einer zweiten Urkunde führte. Was die Aufgabe des Klerikerstandes vom kirchlichen Recht aus anbetrifft, war dieser bei Aufgabe der Pfründen und Genehmigung durch den Diözesan ohne weiteres möglich, da Eberhart nur im Besitze niederer Weihen gewesen sein kann. Bei diesen hatte sich ja der character indelebilis nicht ausgebildet (vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechtes I, S. 117 und III, S. 265 ff.). Die Erlaubnis der Rückkehr zum weltlichen Stand fiel der Kirche um so leichter, als Eberhart infolge der Bluttat irregulär wurde und die Erhaltung der Familie, deren letzter Stammhalter er war, eine Heirat notwendig machte. Nötig war jedoch die Genehmigung durch den Ordinarius, der in Eberharts Fall wohl nicht der episcopus originis et domicilii, sondern der episcopus beneficii, das heißt also nicht der Bischof von Konstanz, sondern der von Lausanne gewesen sein dürfte.

[62] Der älteste Sohn Eberhart wurde bereits 1333 mit kaum sieben Jahren, dem Minimalalter der Tonsur und damit des Eintrittes in den geistlichen Stand, zum Propst von Amsoldingen gewählt (Fontes rerum Bern. VI, S. 60 Nr. 66 und 67), wobei sich allerdings die Propstei dagegen sicherte, daß daraus irgend ein Anspruch der kiburgischen Familie oder Herrschaft auf die Besetzung der Propsteiwürde entstehen könne.

auf verzichtete, befreite er zugleich die Chorherren und ihre Boten in Thun vom Zoll und Ungeld und übersah ganz, daß er ja Thun nicht mehr besaß[63]. Als er es von Bern wieder zu Lehen empfing, mußte er deshalb diese Rechtshandlung nochmals vollziehen[64]. Diese Einzelheit zeigt deutlicher als alle Worte, daß der Verkauf Thuns die Rechte Eberharts nicht ausschließen, sondern nur sichern sollte.

Unterdessen war der Streit zwischen Papst Johannes XXII. und Ludwig dem Bayern ausgebrochen, und der Kaiser wurde am 23. März 1324 gebannt. Johannes XXII. entsetzte daraufhin Ludwig am 11. Juli des Reiches und versuchte sogleich Karl IV. von Frankreich zum deutschen König wählen zu lassen[65]. Für Herzog Leopold ergab sich damit die erste Möglichkeit seit der Gefangennahme seines Bruders Friedrich, die Königsgewalt zu seinen Gunsten einzusetzen. Darin war er aber ein echter Enkel König Rudolfs und Sohn König Albrechts, daß er das große Spiel um das Reich nicht dazu benutzte, um völlig in diesem aufzugehen, sondern daß er dabei in erster Linie an den Ausbau des vorländischen Territoriums dachte. Als er am 27. Juli 1324 in Bar sur Aube die Unterstützung der Kandidatur Karls IV. versprach, mußte sich dieser neben politischen Abmachungen vor allem verpflichten, die drei Widerstandsherde der Vorlande auszutilgen. Nach der Königswahl sollte Karl IV. den Herzog Leopold wieder in den Besitz der Täler Schwyz und Unterwalden setzen, ihn mit den an das Reich gefallenen Rechten des Grafen Eberhart von Kiburg belehnen und diesen sowie die Gruppe schwäbischer und elsässischer Grafen, die den Herzögen den Treueid gebrochen hatten, ohne Leopolds Zustimmung nicht zu Gnaden annehmen. Aus der Formulierung des Versprechens geht dabei deutlich hervor, daß Leopold Eberhart der Tötung seines Bruders unter Bruch des Friedens bezichtigte und den Verfall seines Gutes gemäß den Bestimmungen der Sühne geltend machte[66]. Erst in zweiter Linie folgen

---

[63] Fontes rerum Bern. V, S. 364 Nr. 325.

[64] Fontes rerum Bern. V, S. 383 Nr. 338. Vgl. dazu Anm. 57.

[65] Vgl. zuletzt F. Bock, Reichsidee und Nationalstaaten, S. 198 ff.

[66] Regesta habsburgica III Nr. 1417—1420. Zur politischen Lage vgl. F. Bock, Reichsidee und Nationalstaaten, S. 213/14. Im Versprechen

in der Urkunde dann die Verpflichtungen der Bestätigung aller österreichischen Privilegien und der Durchsetzung der Verpfändung einer Reihe von Städten [67].

So auffällig zunächst in derart weltpolitischen Abmachungen

Karls IV., das von habsburgischer Seite sehr genau formuliert wurde, zeigt sich erstmals klar, wie Herzog Leopold den Fall Eberharts ansah. Die betreffende Stelle lautet: *Item cum comes Eberhardus nefarie interfecerit fratrem suum comitem Hartmannum contra pacem per prefatum ducem inter dictos comites factam nequiter veniendo, propter quod bona ipsius interfectoris sunt secundum formam ipsius pacis ad imperium devoluta, nos in casum premissum dictum ducem infeodabimus de dictis bonis et dictum Eberhardum ad nostram gratiam non recipiemus sine consensu dicti ducis.* Es ergibt sich daraus klar, daß Herzog Leopold Eberhart des Brudermordes unter Bruch des herzoglichen (gebotenen oder gelobten) Friedens beschuldigte und daß nach den Bestimmungen dieses Friedens das Gut Eberharts dem Reich zufallen sollte (vgl. Anm. 42). Deutlich erkennbar ist auch das Ziel Leopold, die ganze kiburgische Herrschaft zu erlangen. Der Wortlaut schließt aus, daß sich Leopold nur mit dem Leibding Thuns begnügen wollte, sondern zeigt, daß er Anspruch auf das Gut Eberharts erhob, das dieser vor dem Frieden besaß und nach dem Tod des Bruders innehatte (vgl. Anm. 56). Dennoch hat wohl Eberhart mit vollem Recht Thun für besonders gefährdet gehalten, da ja auch Herzog Leopold bereits eine gütliche Erledigung des ganzen Handels voraussah, für die er sich aber das Zustimmungsrecht vorbehielt. Während das Mindestergebnis für Leopold wohl die Erlangung Thuns auf diesem Wege war, erstrebte er die Lehensherrschaft über die ganze kiburgische Herrschaft und er wäre wohl bereit gewesen, dann die Ansprüche Katharinas und allenfalls auch Eberharts durch eine teilweise Weiterverleihung zu berücksichtigen. Ebenso interessant ist im Versprechen Karls IV. die an erster Stelle stehende und gleichermaßen genau formulierte Wiedereinsetzung Habsburgs in den erblichen Besitz der Täler Schwyz und Unterwalden, sowie der dazu gehörigen Rechte. Daß Uri nicht genannt wird, entspricht der Tatsache, daß hier Habsburg keine erblichen Rechte besessen hat (vgl. B. Meyer, Die habsburgische Linientrennung von 1232/39 in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947), Anm. 56). Die Gruppe der erwähnten abgefallenen Grafen besteht aus Eberhart von Württemberg, Wilhelm von Montfort, Johann von Helfenstein, Krafft von Hohenlohe, Landgraf Ulrich vom Elsaß und Johann von Rappoltstein.

[67] Die in den Abmachungen (Regesta habsburgica III Nr. 1419) Herzog Leopold für Geldzahlungen zum Pfand gesetzten Städte sind Konstanz, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Rheinfelden, Mülhausen, Neuenburg am Rhein, Breisach, Basel und Selz. Diese ganzen Abmachungen zeigen ganz klar, daß Herzog Leopold der innere Ausbau der Vorlande im Vordergrunde stand, wobei ihm die Bestrafung der Abgefallenen das allerwichtigste war.

die betonte Stellung der Waldstätte und des Grafen Eberhart von Kiburg scheint, ist sie doch kein Zufall. Die Waldstätte hatten einst in der ersten entscheidenden Zeit der Doppelwahl Herzog Leopold die Niederlage am Morgarten beigebracht und waren seitdem stets Ludwig dem Bayern treu geblieben. Ihr erfolgreiches Durchhalten gab allen, die der Territoriumsbildung Habsburgs widerstrebten oder widerstreben wollten, Hoffnung und Kraft. Genau gleich stand es mit dem Grafen Eberhart. Ohne den Bruderstreit wäre es in Burgund kaum zu einer offenen Parteinahme für Ludwig den Bayern gekommen. Bereits machten sich auch schon Verbindungen zwischen den beiden Habsburg störenden Herden bemerkbar [68]. Aus diesem Grunde war es für Herzog Leopold wichtig, sofort das Recht eines neuen Königs für deren Unterdrückung einzusetzen und die Schwäche auszunützen, die sich aus der Bannung und Absetzung Ludwigs für dessen Anhänger ergab.

Der Plan des Papstes Johannes XXII. gelang nicht. Er scheiterte schon in der Beratung der geistlichen Kurfürsten und zwar wahrscheinlich am Widerstand des Grafen von Buchegg, von denen Mathias damals Erzbischof von Mainz und Berchtold, der spätere Bischof von Straßburg, Landkomtur war. Den Bucheggern dürfte aus den Schicksal ihrer engeren und weiteren Heimat ein geschärfter Sinn für das eigen gewesen sein, was von einem französischen König und dem mit ihm verbundenen Hause Habsburg zu erwarten war, so daß sie die ersten Äußerungen fremder Gedanken Karls IV. und des Papstes zu deuten wußten [69].

---

[68] Obwohl Thun schon 1317 in Verbindung mit den Waldstätten gestanden hatte (QW. I/2 Nr. 906 und 908/9), ging diesmal Bern voran, das die Führung an sich gerissen hatte. Im Sommer 1323 müssen die Waldstätte mit Bern zu Lungern ein Bündnis abgemacht haben und kurz vor Ablauf des verlängerten Waffenstillstandes (QW. I/2 Nr. 1131) gelobte Bern, dieses auf Mahnung nach dem Ausgang jenes Friedens zu vollziehen (QW. I/2 Nr. 1166). Bern und die Waldstätte hatten sich somit durch die Abrede eines Bündnisses gesichert, das im Falle eines habsburgischen Vorgehens gegen die eine oder andere Partei in Kraft treten sollte.

[69] Vgl. F. Bock, Reichsidee und Nationalstaaten, S. 216; E. Leupold, Berthold von Buchegg, Straßburg 1882, S. 140—55; E. Vogt, Erzbischof Mathias von Mainz, Berlin 1905, S. 38 ff. Während Wurstemberger, Buchegg,

Ludwig dem Bayern gelang der Gegenzug. Er näherte sich seinem Gefangenen und konnte König Friedrich am 13. März 1325 zum Verzicht auf das Königstum bewegen. Als dessen Brüder auf diese Abmachung nicht eingingen, kehrte Friedrich verabredungsgemäß zu Ludwig zurück, ohne auf den Papst Rücksicht zu nehmen, der ihn aller Eide entband. Daraufhin anerkannte Ludwig Friedrichs Mitregierung, doch auch damit war Herzog Leopold nicht einverstanden. Erst als Ludwig zu Gunsten Friedrichs verzichtete und Friedrich seinen herzoglichen Brüdern für die vom französischen Thronprätendenten versprochene Summe Reichsgebiete verpfändete, war auch Leopold zufrieden [70]. Die Wahl der betroffenen Städte und Länder verrät wiederum, wie sehr Herzog Leopold im Denken seinen Ahnen glich: leitend für die Auswahl war einzig der Ausbau des habsburgischen Territoriums [71]. Gleichzei-

in Der Schweiz. Geschichtsforscher XI, S. 104 und 120, Berchtold von Buchegg vor seinem Bruder Mathias wegen seiner nationaldeutschen Tat rühmt, nimmt die neuere Geschichtsschreibung an, er habe für Mathias aus habsburgischem Familieninteresse oder mainzischen Territorialinteressen gehandelt. Tatsächlich berichtet Mathias von Neuenburg (ed. MG., S. 128 und 365) nichts von Motiven. Diese können aber sehr wohl auch in Forderungen des französischen Königs oder Verfahrensfragen für die Königswahl bestanden haben. Trotzdem die Buchegger an der deutsch-französischen Sprachgrenze aufgewachsen sind, müssen nationale Motive als unwahrscheinlich gelten, da ja das angrenzende welschsprachige Gebiet zum Reich und nie zum französischen Königtum gehörte. Dagegen war den Bucheggern die Welt des westlichen Lehensstaates und das habsburgische Territorium genug bekannt, und daß ein französischer König mit der Unterstützung des Papstes, seines eigenen Staates und der Habsburger keine Rücksicht auf die hergebrachte Reichsstruktur nehmen würde, mußten sie sicher voraussehen. Diese neue, fremde Gedankenwelt spricht sich ja auch deutlich im Vertrage mit Herzog Leopold (Regesta habsburgica III Nr. 1419) aus, indem hier die Provision Karls IV. zum deutschen König durch den Papst in Betracht gezogen wird.

[70] Vgl. F. Bock, Reichsidee und Nationalstaaten, S. 217 ff.

[71] Regesta habsburgica III Nr. 1614 und 1615. Verpfändet wurden diesmal Markgröningen, Schaffhausen, Stadt und Klostervogtei St. Gallen, Pfullendorf, Rheinfelden, Mülhausen, Kaisersberg, Ehenheim, Stadt und Klostervogtei Selz, das Tal Uri und die Klostervogtei Disentis. Die großen Reichsstädte wie Konstanz, Basel und Zürich, sowie Neuenburg a. Rhein und Breisach sind weggelassen oder ersetzt (vgl. Anm. 67), zum Teil wohl, weil hier die Erzwingung Schwierigkeiten gebracht hätte, zum Teil, weil

tig belehnte König Friedrich am 10. Februar 1326 auch seine Brüder mit allen wegen dem Brudermord dem Reiche angefallenen Rechten Hartmanns und Eberharts von Kiburg und versprach, diesen fernerhin alles zuzuwenden, was dem Reiche in jenem Gebiet nach Gerichtsurteil oder Recht frei werde [72]. Jetzt war Herzog Leopold an dem Ziel angelangt, das er einst wegen der Schlacht von Mühldorf nicht hatte erreichen können. Den Widerstehenden fehlte fortan der königliche Schutz und er konnte jetzt

---

anderes Reichsgut jetzt Leopolds Plänen wichtiger schien. Bemerkenswert ist, daß jetzt Uri und die Klostervogtei Disentis auftauchen. Herzog Leopold hatte demnach nicht nur ein gerichtliches Wiedererlangen alter Rechte, sondern ein aktives Vorgehen zur Unterwerfung der Waldstätte und Eberharts von Kiburg (vgl. Anm. 72) im Sinne, deren Stellung durch den Verzicht Ludwigs des Bayern kritisch geworden war.

[72] Regesta habsburgica III Nr. 1646. König Friedrich verlieh seinen Brüdern als Entschädigung für ihre Auslagen um ihn und das Reich *castra, municiones, opida et villas, ac iura patronatus ecclesiarum que ipsis insunt, ac omnia alia bona, quocumque nomine censeantur, cum universis suis pertinenciis, iuribus, consuetudinibus et obvencionibus quibuscumque, nobis et imperio ex morte felicis memorie Hartmanni, comitis in Kyburch, ac de homicidio seu fratricidio in eodem Hartmanno per fratrem suum Ebehardum perpetrato in Burgonia, quod vulgariter Burgunden nuncupatur, vacancia* ... und versprach darüber hinaus: *si qua deinceps bona ibidem sentencialiter et ex actione legitima vacaverint, quod ipsos in eisdem infeodare et in possessionem eorundem inducere ac inductos defendere debeamus.* Hier kommt am klarsten zum Ausdruck, worum es geht: das burgundische Gebiet soll nun endlich ganz unter habsburgische Lehenshoheit kommen und die Lücke zwischen Freiburg und dem übrigen habsburgischen Territorium soll geschlossen werden. Aus diesem Grunde entstand auch das Verleihungsversprechen über alles dem Reiche hier heimfallende Gut. Bemerkenswert ist auch, daß der Rechtsanspruch auf die Herrschaft Kiburg jetzt genauer formuliert ist. Habsburg leitet seinen Anspruch nicht mehr allein von der Verletzung der Sühne durch Eberhart, sondern auch vom Tode Hartmanns ab. Es wollte demnach offenbar jetzt einfach die Gesamtbelehnung der drei Geschwister von 1313 (mit Hilfe der Annahme mangelnder Gewere?) umgehen und für das Eigen die Erbabfindung des Klerikers Eberhart und der verheirateten Katharina behaupten, um einen Heim- und Anfall nach dem Tode Hartmanns für dessen Teil durchzusetzen, so daß mit Ausnahme der Aussteuer Katharinas die ganze kiburgische Herrschaft ihm zugefallen wäre. Auch hier darf man wohl annehmen, daß Habsburg nach der Erreichung der Lehenshoheit bei der Weiterverleihung Katharina und wohl sogar Eberhart nach einer Aussöhnung in gewissem Maße berücksichtigt hätte.

die königliche Unterstützung für sein eigenes Vorgehen in Anspruch nehmen.

Graf Eberhart von Neukiburg hatte offenbar diese Entwicklung geahnt und vorausgesehen, daß er über kurz oder lang auf Habsburgs Gnade angewiesen war. Schon Ende 1325 suchte er daher vergeblich eine Aussöhnung mit Herzog Leopold durch den Onkel seiner zukünftigen Frau, den Erzbischof Mathias von Mainz zu erlangen [73]. Als er dann zu Jahresanfang 1326 Anastasia von Signau heiratete, griff er in Anbetracht der künftigen Gefahr zu einer ungewöhnlichen Sicherstellung seiner Frau. Er verkaufte seinem zukünftigen Schwiegervater für dessen Tochter am 30. Dezember 1325, kurz vor der Heirat, Burg und Stadt Burgdorf [74]. Die Witwenversorgung Anastasias wurde damit in eine auch gegen Habsburg-Österreich völlig sichere Rechtsform gekleidet, zu der Bern seine Zustimmung gab. Anastasia bestätigte Burgdorf auch

---

[73] Mathias von Neuenburg (ed. MG., S. 125) berichtet darüber: *Ubi Moguntinus, cuius auxilio dux indigebat, pro Eberhardo de Kyburg ducem precatur. Qui Eberhardus de Moguntini sperans auxilio Susannam, filiam Ulrici domini in Sygenowe, filiam sororis Moguntini, duxit uxorem.* Tatsächlich muß Graf Eberhart zwischen dem 9. September und dem 5. Dezember 1325, also unmittelbar vor der Heirat, landesabwesend gewesen sein (Fontes rerum Bern. V, S. 474 f. Nr. 432 und S. 483 Nr. 439), was sich gut damit erklärt, daß er vor der Vermählung einen Ausgleich suchte. Ob Eberhart tatsächlich bei der Wahl seiner zukünftigen Frau, die hier irrtümlich Susanna genannt wird, einzig auf die Unterstützung des Erzbischofs von Mainz abstellte, ist doch zweifelhaft. Die mächtige Unterstützung, die er dadurch bekam, dürfte aber neben anderen Gründen, die sich aus seiner Lage und Herrschaft ergaben, ins Gewicht gefallen sein.

[74] Fontes rerum Bern. V, S. 485 Nr. 442. Diese Verkaufsurkunde enthält rein nichts, was auf die zukünftige Heirat der Anastasia mit Eberhart hinweisen würde. Während sie hier noch Jungfrau ist, bestätigt sie am 16. Januar 1326 bereits als Gräfin von Kiburg mit Zustimmung ihres Gatten der Stadt Burgdorf das Stadtrecht (Fontes rerum Bern. V, S. 488 Nr. 445). Anastasia übernahm auch die von Eberhart gegenüber Bern in bezug auf Burgdorf eingegangenen Verpflichtungen (Fontes rerum Bern. V, S. 521 Nr. 482). Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß erstens die Berner zu dieser Sicherstellung Anastasias mit Burg und Stadt Burgdorf ihre Einwilligung gaben, und daß zweitens der Verkauf Burgdorfs auf Grund nicht weiter bekannter Abmachungen die Funktion einer Widerlegung der Ehsteuer und Sicherstellung der Heiratsgedinge erfüllte.

sofort das Stadtrecht. Damit war nicht nur sie gesichert, sondern neben Thun war jetzt auch Burgdorf, der zweite Pfeiler der neukiburgischen Herrschaft, einem Zugriff Habsburgs entzogen. Eberhart konnte nun mit etwas mehr Ruhe der kommenden Auseinandersetzung entgegensehen.

Bevor Herzog Leopold die endlich erreichte königliche Unterstützung für seine Pläne einsetzen konnte, überraschte ihn aber der Tod am 28. Februar 1326 [75]. Damit war Graf Eberhart noch einmal gerettet. Nun zeigte sich erst recht, daß Herzog Leopold nicht nur der Verwalter der Vorlande, sondern die Seele des habsburgischen Hauses gewesen war. Mit seinem Tod trat Habsburg, das eben noch einen zäh errungenen Sieg in der Königsfrage buchen konnte, aus dem Spiel der großen Politik zurück. Von einem Verzicht Ludwigs des Bayern zu Gunsten Friedrichs des Schönen war keine Rede mehr, da der Papst auch nicht mehr bereit war, diesen anzuerkennen. Während sich Ludwig nach Italien wandte, um ohne die Hilfe des Papstes die Kaiserkrone auf sein Haupt setzen zu lassen, zog sich Friedrich enttäuscht auf Habsburgs Herzogtümer zurück, ohne sich fortan weiter um das Königtum zu bemühen [76].

Für Graf Eberhart lichtete sich damit der noch kurz zuvor drohende Himmel. Er stand fest im Verband der zu Ludwig dem Bayern haltenden Reichsgebiete, die jetzt plötzlich hervortraten und eine politische Rolle spielen konnten, weil Ludwig selbst in Italien weilte. Das war natürlich nur möglich, da Habsburg sich jetzt zurückhielt und die päpstlichen Waffen stumpf geworden waren. Im Mai 1327 beteiligte sich Eberhart am großen Bund, der die Reichsstädte von Mainz bis Konstanz und Bern umfaßte und in den im Juni auch die Waldstätte aufgenommen wurden [77]. Am 1. September gleichen Jahres verbündete er sich für sechszehn Jahre mit den Waldstätten, die ihm Hilfe gegen jeden Angriff innerhalb oder außerhalb seiner Herrschaft zusicherten [78]. Die

---

[75] Regesta habsburgica III Nr. 1662.

[76] Vgl. darüber zuletzt F. Bock, Reichsidee und Nationalstaaten, S. 221 ff. und 305 ff.

[77] QW. I/2 Nr. 1379 und 1382.

[78] QW. I/2 Nr. 1398.

Waldstätte und Eberhart waren auch am oberdeutschen Bündnis von Herren, Städten und Ländern beteiligt, das am 14. Januar 1329 abgeschlossen wurde[79]. Graf Eberhart vermochte für sich sogar noch die besondere Gunst Kaiser Ludwigs auszunützen und erhielt von ihm am 21. Oktober 1328 das Recht des Münzschlags für seine Grafschaft[80].

Sobald Ludwig der Bayer wiederum in deutschen Landen weilte, wandelte sich die Lage mit der gleichen Sprunghaftigkeit neuerdings. Nach dem Tode König Friedrichs am 13. Januar 1330 kam es am 6. August desselben Jahres zum Ausgleich zwischen dem Kaiser und den habsburgischen Herzögen[81]. Das änderte für die Reichsstädte wenig, aber wer gestützt auf Ludwig den Bayern gegen Habsburg kämpfte, wie Graf Eberhart und die Waldstätte, verlor damit seine Deckung. Der stärkere habsburgische Druck machte sich auch sogleich bemerkbar. Schon am 15. September 1330 mußte sich Habsburg-Laufenburg-Rapperswil den Herzögen lehensmäßig unterstellen und wurde damit deren Territorium eingegliedert[82]. Für Eberhart wurde jetzt die Lage kritisch, auch wenn sie in keiner Weise mit den vergangenen Jahren Herzog Leopolds und König Friedrichs zu vergleichen war. Einen

[79] QW. I/2 Nr. 1457.

[80] Fontes rerum Bern. V, S. 653 Nr. 620. Noch R. Fellers neueste Geschichte Berns (S. 119) verknüpft damit, auf Wattenwyl fußend, eine Verleihung der Landgrafschaft Burgund, trotzdem schon Bichsel, Eberhard II. (S. 51, Anm. 1) mit Recht bemerkte, daß diese Urkunde der Verleihung des Münzrechts keinerlei Anhaltspunkt hiefür gibt. Bichsel glaubt, daß die erstmalige Erwähnung des Landgrafentitels Eberharts am 8. April 1326 auf den Tod Herzog Leopolds zurückgehen könnte, indem Eberhart diesen gefürchtet hätte. Tatsächlich zeigt aber eine genaue Kontrolle der Titelführung Eberharts von 1323 bis 1330 keinerlei Änderung zur fraglichen Zeit, indem auch in den Jahren nach 1326 der Landgrafentitel selten ist und die Urkunden vor dem Frühling 1326 durchaus denen entsprechen, die auch nach diesem Zeitpunkt ohne Landgrafentitel ausgefertigt wurden. Da auch die Siegelführung Eberharts keinerlei Wandel zeigt, ist es völlig unwahrscheinlich, daß in den tatsächlichen Verhältnissen und in der Titelführung um 1326 oder 1328 eine Änderung eingetreten ist.

[81] Zum Tod König Friedrichs vgl. Regesta habsburgica III Nr. 2033. Zur Aussöhnung zuletzt F. Bock, Reichsidee und Nationalstaaten, S. 310.

[82] S. B. Meyer, Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich, in Zeitschrift f. Schweiz. Gesch. 28 (1948), S. 339.

Brudermordprozeß konnte Habsburg jetzt nicht mehr durchführen, aber in bezug auf die habsburgischen Lehen besaß es noch starke Waffen, da Eberhart gegen seinen Lehensherrn gestritten hatte. Nach so vielen Jahren waren jedoch beide Parteien bereit zum Ausgleich, der mit dem Vertrage von Brugg am 24. März 1331 zustande kam. Die Herzöge verzichteten auf alle Ansprüche aus der gebrochenen seinerzeitigen Sühne, wie aus der Verleihung König Friedrichs und liehen Eberhart alle Kiburg zukommenden Habsburgerlehen, wofür dieser militärische Dienstverpflichtungen auf sich nahm [83]. Zugleich mußte Eberhart auch dem Grafen Rudolf von Neuenburg die Heimsteuer und Morgengabe für Hartmanns Witwe Margarete herausgeben, was offensichtlich zu den Bedingungen der Aussöhnung gehörte [84]. Da dieser Ausgleich mit Habsburg notwendigerweise eine Entfremdung mit Bern nach sich ziehen mußte, übernahmen die Herzöge auch die Verpflichtung, die kiburgische Herrschaft zu schirmen.

Mit dem Übergang Neukiburgs auf die habsburgische Seite war die Lage wieder hergestellt, wie sie 1322 vor dem Ausbruche des Bruderstreites gewesen war. Im einzelnen bestanden allerdings charakteristische Unterschiede. Habsburg hatte unterdessen seinen König, Friedrich den Schönen, verloren. Das Reichsgefüge war durch den jahrelangen Kampf Ludwigs des Bayern mit dem Papst lockerer geworden, was die Selbständigkeit der Territorialherren und der Reichsstädte mehrte. Am meisten hatten die vergangenen Geschehnisse den Eigenwillen Berns und der Waldstätte gestärkt. Während die Auseinandersetzung mit den Waldstätten sich bis nach dem Luzernerbund verzögerte, brach zwischen Habsburg und Bern ein erster Streit, hervorgerufen durch den Lager-

---

[83] Fontes rerum Bern. V, S. 787 Nr. 739. Eberhart mußte für sich und seine Erben schwören, alle Festungen den Herzögen offen zu halten und Hilfe zu leisten im Thurgau, Zürichgau, Aargau, bis zum Gotthard, Genfersee und ins Oberelsaß gegen Burgau und den Forst von Hagenau und zwar mit Reitern und Fußtruppen in gleichem Maße, wie die Herzöge Kriegsleute aus dem Aargau herausführen. Zu diesem Vertrag gehört wohl die verlorene Urkunde Thommen, Feste Baden, Nr. 82, während Nr. 77 erst später wahrscheinlich ist, da sie eine vorausgegangene Verschuldung Österreichs voraussetzt.

[84] Fontes rerum Bern. V, S. 789 Nr. 741.

wechsel Neukiburgs, sofort aus[85]. Auch hier fiel der Hauptentscheid jedoch erst ein paar Jahre später bei Laupen. Im Grundsätzlichen jedoch war die Ausgangslage wieder hergestellt: Bern kämpfte darum, seine reichsunmittelbare Stellung gegen Habsburg zu wahren; Neukiburg suchte seinen Weg im Schatten Österreichs. Wenn Bern siegte, war das sein Untergang. Sollte Habsburg die Einverleibung Burgunds gelingen, erhielt es eine große und reiche Herrschaft im Rahmen des habsburgischen Territoriums. Was kaum zu erwarten war, geschah: Des Schicksals Waage neigte sich zu Gunsten Berns.

Vergleicht man den Bruderstreit der Neukiburger mit der Ermordung König Albrechts in Windisch, fallen einem sogleich die übereinstimmenden wie die abweichenden Züge auf. Ähnlich ist die Tat an sich, denn zu beiden Malen beruhen die Handlungen auf augenblicklichen Gefühlswallungen. die auf Grund starker vorhandener Spannungen entstanden. Gleich ist auch, daß beiden Worte oder Taten Anlaß gaben, die als Verhöhnungen empfunden wurden, aber kaum so gemeint waren. Übereinstimmend ist auch, daß die vorhandenen Gegensätze wegen dem Erbe und der Mitbeteiligung an der Regierung entstanden. Doch wie verschieden sind im einzelnen die Taten und die Persönlichkeiten! Dort der jugendlich impulsive Neffe, der die verschlossene Natur seines königlichen Onkels nicht versteht, nicht warten kann, und geächtet, fern der Heimat, die kirchliche Strafe seiner Tat auf sich nimmt. Hier der jüngere Bruder, der sich ernsthaft für eine große geistliche Laufbahn vorbereitet, aber die politische Haltung seines Bruders nicht billigen kann. Er wird mit Gewalt zum Verzicht auf seine weltlichen Rechte gezwungen und soll aus freien Stücken anerkennen, was geltendem Rechte nicht entsprach. Nach der Tat aber vermag er sich in jahrelangem Ringen restlos durchzusetzen. Übereinstimmend jedoch ist wiederum, daß in beiden Fällen die Gesamthand, der Grundsatz des habsburgischen Hausrechts, den Zerfall der Herrschaft verhütete und diese der Familie bewahrte.

---

[85] Für die Verhältnisse bei den Waldstätten siehe K. Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidg. Bund, in Geschichte des Kantons Luzern (1932), S. 443 ff.; zu dem zwischen Neukiburg und Bern sofort ausgebrochenen Gümmenenkrieg vgl. Bichsel, Eberhard II., S. 55 ff.; Feller, Geschichte Berns I, S. 120 ff.